



Permanent Mission  
of the Federal Republic of Germany to the OSCE  
Vienna

No. 030/2019

### Note Verbale

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, begrüßt die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum und beehrt sich, unter Bezugnahme auf FSC.DEC/02/09, zum 15.04.2019 den Informationsaustausch der Bundesrepublik Deutschland zum „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit“, in deutscher Sprache zu übermitteln.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, benutzt diesen Anlass, die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.



Wien, 15. April 2019

An

- alle Delegationen und Vertretungen der Teilnehmerstaaten der OSZE
- das OSZE-Konfliktverhütungszentrum

Wien



Auswärtiges Amt

**Informationsaustausch  
zum Verhaltenskodex zu politisch-  
militärischen Aspekten der Sicherheit  
(FSC.DEC/02/09)**

Meldung der Bundesrepublik Deutschland für  
das Jahr 2018

Berlin, 15. April 2019

# INHALTSVERZEICHNIS

## Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente

<b>1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus</b>	<b>S. 5</b>
1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten?	<b>S. 16</b>
1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen?	<b>S. 19</b>
1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus?	<b>S.21</b>
1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen:	<b>S.22</b>
– Finanzierung des Terrorismus	
– Grenzkontrollen	
– Sicherheit von Reisedokumenten	
– Containersicherheit und Sicherung der Versorgungskette	
– Sicherung radioaktiver Quellen	
– Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke	
– rechtliche Zusammenarbeit einschließlich Auslieferung	
– sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen	

## **2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet**

Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht. **S.26**

## **3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex**

3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden? **S.26**

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern? **S.27**

## **Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente**

### **1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess**

1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben? **S.32**

1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen? **S.33**

### **2. Bestehende Strukturen und Prozesse**

2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt? **S.33**

2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig? **S.33**

2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren? **S.35**

### **3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte**

3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit? **S.38**

3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat? **S.38**

3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt? **S.38**

#### **4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts**

4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z.B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften? **S.40**

4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind? **S.41**

4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen? **S.41**

4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind? **S.42**

4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht? **S.43**

### **Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation**

#### **1. Zugang der Öffentlichkeit**

1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher? **S.44**

## **Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente**

### **1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus**

Der transnationale Terrorismus ist ein globales Phänomen, dem nur durch internationale Zusammenarbeit erfolgreich begegnet werden kann. Deutschland hat auf die terroristische Bedrohung mit einem umfassenden Verbund von präventiven und repressiven Maßnahmen angemessen und erfolgreich geantwortet. Neben dem Ausbau der innerstaatlichen Bemühungen (Schaffung der gesetzlichen Grundlagen) und der Optimierung der Sicherheitsarchitektur (einschließlich der Kooperationsmechanismen und Informationswege) stellt die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit einen wesentlichen Bestandteil dar.

Rechtsstaatliche Grundsätze haben dabei ebenso wie die Achtung der Menschenrechte einen herausragenden Stellenwert.

#### **Kooperation in multilateralen Gremien**

Deutschland engagiert sich bei der internationalen Terrorismusbekämpfung nicht nur in den Vereinten Nationen, sondern u.a. auch im Rahmen der OSZE, der EU, des Europarates, der G7, der G20, des Global Counterterrorism Forum (GCTF), der Financial Action Task Force (FATF), der internationalen Anti-IS-Koalition, der NATO und der IAEO.

#### **Vereinte Nationen (VN)**

Wir unterstützen die vorbehaltlose Ratifizierung und effektive Umsetzung aller **Antiterror-Konventionen** sowie einschlägiger Resolutionen des VN-Sicherheitsrats, v.a. Resolutionen 1373 (2001), sowie Resolution 1267 (1999) ff. als Grundlage der Arbeit des „Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschusses“. Mit den am 17. Juni 2011 verabschiedeten Resolutionen 1988 (2011) und 1989 (2011) wurde der Sanktionsausschuss in ein Sanktionsregime für „ISIL/Al-Qaida und assoziierte Individuen und Gruppen“ (VN-Sicherheitsratsresolution 1989) und ein Sanktionsregime für „Taliban und assoziierte Individuen und Gruppen“ (VN-Sicherheitsratsresolution 1988) aufgetrennt.

Zu den einschlägigen Resolutionen zählen weiter Sicherheitsratsresolution 2170 (2014), in der Gewalttaten von IS und der Al Nusra-Front in IRQ und SYR verurteilt und Maßnahmen zu deren Bekämpfung beschlossen werden, sowie Resolutionen 2178 (2014) und 2199 (2015), in denen effektive Reisebeschränkungen für ausländische Kämpfer, die Unterbindung der Terrorfinanzierung sowie die Bekämpfung der Ursachen des Extremismus beschlossen

wurden. In Resolution 2370 (2017) hat der Sicherheitsrat erneut betont, dass stärkere gemeinsame Anstrengungen notwendig sind, um den Erwerb von Waffen durch Terroristen zu verhindern. Mit VNSR-Resolution 2368 (2017) wurde das IS/Al-Qaida-Sanktionsregime aktualisiert und ausgeweitet. Im Fokus stehen nunmehr zurückkehrende Foreign Terrorist Fighters sowie Finanzierungsquellen des Terrorismus. Die VNSR-Resolution 2253 (2015) stärkte die Position der Ombudsperson des IS/AL Qaida Sanktionsausschusses und gab detaillierte Vorgaben im Bereich der Terrorismusfinanzierung. Resolution 2395 (2017) des VNSR stärkt die Rolle der VN-Institutionen CTC & CTED und ruft zu verbesserter Kommunikation zwischen diesen beiden sowie des neu gegründeten UNOCT auf. Resolution 2396 erlegt den Staaten Verpflichtungen auf, was die Foreign Terrorist Fighters oder dschihadistischen Kämpfer angeht - diese sollen an der Aus- und Weiterreise gehindert und rechtlich belangt werden.

Deutschland unterstützt das Amt der Ombudsperson, das unter deutschem Vorsitz im IS-Al Qaida-Sanktionsausschuss deutlich aufgewertet wurde. Die Ombudsperson nimmt Entlistungsanträge Gelisteter entgegen und analysiert sie. Sie kann Empfehlungen zur Entlistung oder Beibehaltung abgeben; eine Empfehlung zur Entlistung kann nur durch eine vom Sanktionsausschuss im Konsens angenommene Entscheidung zurückgewiesen werden. Deutschland setzt sich für eine rechtsstaatliche Stärkung der VN-Sanktionsverfahren und die weitere Stärkung des Amtes der Ombudsperson ein. Deutschland ist seit 1998 zusammen mit anderen gleichgesinnten Partnern (AUS, BEL, CHE, CRI, DNK, FIN, LIE, NLD, NOR, SWE) bemüht, für Sanktionsverfahren und die Wirkung von gezielten Sanktionen notwendige Reformvorschläge zu entwickeln. In den letzten Jahren konzentriert sich der Prozess auf die Verbesserung des Individualrechtsschutzes.

Die 2006 von der 60. VN-Generalversammlung verabschiedete **Globale Anti-Terror-Strategie (GCTS)** und der darin enthaltene Aktionsplan stellen einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Aktivitäten der VN-Mitgliedstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung dar. Darüber hinaus schreibt die Strategie die zügige Verabschiedung der umfassenden Anti-Terror-Konvention der VN als wichtiges Ziel fest. 2018 hat eine Überprüfung mit Berichten der Mitgliedstaaten zur Umsetzung stattgefunden.

Mit der Resolution 71/291 (2017) hat die VN-Generalversammlung die Stärkung der Rolle der VN zur Unterstützung der MS bei der Terrorismusbekämpfung betont und die Einrichtung eines neuen **Office of Counter Terrorism (OCT)** beschlossen, in dem sämtliche VNGV-mandatierten CT-Aktivitäten gebündelt werden. Leiter ist USG Vladimir Voronkov (RUS).

**Anfang Dezember 2018 wurde der sog. Global Counterterrorism Coordination Compact gegründet. Die Leiter der 38 Mitglieder der bereits seit 2005 bestehenden Counter-Terrorism Implementation Task Force (CTITF) (u. a. UNDP, Weltbank, WCO und Interpol) verpflichten sich darin, sich von OCT koordinieren zu lassen, um Duplizierungen ihrer Aktivitäten zu vermeiden und zielgenauer agieren zu können.**

## **OSZE**

Deutschland hatte 2016 den Vorsitz der OSZE als Beitrag zur Bewahrung der regelbasierten und kooperativen Sicherheitsordnung in Europa übernommen. Unter dem Motto „Dialog erneuern, Vertrauen neu aufbauen, Sicherheit wieder herstellen“ galt es auch, durch die Stärkung der OSZE Institutionen gemeinsame Antworten auf gemeinsame Bedrohungen und Herausforderungen wie den internationalen Terrorismus zu finden. Auch die Nachfolgevorsitze Österreich und Italien verfolgten eine ähnliche Schwerpunktsetzung und betonten dabei den Aspekt der Prävention und Deradikalisierung stark.

Beim Ministerrat in Mailand am 5./6. Dezember 2018 bekräftigten die 57 Teilnehmerstaaten die Rolle der OSZE als wichtigste Plattform kooperativer Sicherheit im euro-atlantisch-asiatischen Raum, auch und gerade im Lichte akuter Bedrohungen, der Erosion internationaler Sicherheitsstrukturen und neuer Gefahren infolge von Nationalismus. Eine Entscheidung zur Rückkehr von "Foreign Terrorist Fighters" scheiterte jedoch knapp, da man sich nicht auf eine Listung bestimmter Terrororganisationen einigen konnte. 2019 hat die Slowakei den OSZE Vorsitz übernommen und möchte vor allem die Bemühungen um Radikalisierungs- und Extremismusprävention bei Jugendlichen und in Gefängnissen vorantreiben.

Deutschland fördert mit z.T. erheblichen Mitteln eine Vielzahl von größeren und kleineren Projekten zur verbesserten Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, inklusive Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beim Grenzschutz und der Kommunikationskampagne zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führt (VERLT).

## **EU**

Die EU verfügt über ein umfassendes Instrumentarium zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das stetig fortentwickelt wird, zuletzt mit der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung vom 31.03.2017. Den aktuellen Rahmen bildet die EU-Strategie der inneren Sicherheit (ISS) 2015-2020. Deutschland ist an der Entwicklung und Umsetzung der EU-Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung wesentlich beteiligt. Unter dem Eindruck der Anschläge seit 2015, u.a. in Paris, Brüssel, Berlin und London, haben Europäischer Rat



und JI-Rat zahlreiche weitere Verbesserungen, insbes. zu verstärktem Informationsaustausch beschlossen. Konkret greifbare Ergebnisse im Einzelnen sind z.B. die Verabschiedung der EU-PNR Richtlinie 2016, die Einrichtung des Zentrums für Terrorismusbekämpfung (ECTC) bei Europol, ebenfalls 2016, oder der Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten des Schengener Informationssystems als wichtigstes europäisches polizeiliches Informationssystem. Die bei Europol angesiedelte EU Internet-Meldestelle (Internet Referral Unit - IRU) ermöglicht noch engere Zusammenarbeit mit Internetdiensteanbietern wie Twitter oder Facebook, damit Anbieter gewalttätige und extremistische Inhalte schnell und nachhaltig aus dem Internet entfernen. Auch die systematische Erfassung der Ein-/Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die zu einem Kurzaufenthalt in den Schengenraum reisen, im Entry-Exit-System, sowie die Vorab-Überprüfung von visumfrei reisenden Drittstaatsangehörigen auf etwaige Sicherheits-, illegale Einwanderungs- oder hohe Epidemierisiken im ETIAS werden einen wichtigen Beitrag zu mehr Sicherheit in der EU leisten.

Der Rat hat zudem eine Verstärkung der Interoperabilität europäischer Datenbanken in den Bereichen Sicherheit, Reisen und Migration sowie die Weiterentwicklung und substanzielle Stärkung der EU-Unterstützungsleistungen im Bereich Prävention/ Deradikalisierung vereinbart.

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die Maßnahmen der Europäischen Union in Bezug auf Drittstaaten, wie die politischen Gespräche zur Terrorismusbekämpfung mit Staaten des Mittleren Ostens und Nordafrika, aber auch darüber hinaus.

Restriktive Maßnahmen der EU im Terrorismusbereich werden in Deutschland unmittelbar umgesetzt.

Hierzu zählt das Terrorismus-Sanktionsregime der Europäischen Union gem. Gemeinsamen Standpunkt 931/2001 (umgesetzt durch VO 2580/2001 und Aktualisierungen) sowie das IS/Al Qaida-Sanktionsregime der Europäischen Union gem. Ratbeschluss 1693/2016 (umgesetzt durch VO 1686/2016).

## **Europarat**

Der Europarat (EuR) befasst sich seit den 70er Jahren mit der Terrorismusprävention und –bekämpfung. Dabei steht, seinem Auftrag entsprechend, neben der Prävention terroristischer Handlungen die Frage der Vereinbarkeit von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung mit dem Schutz der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Vordergrund. Der EuR hat verschiedene Rechtsinstrumente zur Terrorismusprävention und –bekämpfung geschaffen, denen zumeist auch Nicht-Mitglieder beitreten können:

- „Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus“ vom 27.01.1977 (1978 in Kraft getreten, von Deutschland 1978 ratifiziert);

- „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus“ vom 16.05.2005 (2007 in Kraft getreten, von Deutschland 2011 ratifiziert);

- „Übereinkommen des Europarats über die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie die Ermittlung, Beschlagnahmung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ vom 16.05.2005 (2008 in Kraft getreten, von Deutschland 2017 ratifiziert).

- „Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus“ vom 22.10.2015; dieses adressiert die Problematik der sog. „Foreign Terrorist Fighters“ und stellt insbesondere Reisen zu terroristischen Zwecken unter Strafe (2017 in Kraft getreten, von Deutschland 2015 gezeichnet, Ratifikation durch Deutschland in Vorbereitung).

Am 19.05.2015 verabschiedete das EuR-Ministerkomitee einen Aktionsplan zum Kampf gegen gewaltbereiten Extremismus und Radikalisierung („Action Plan on the fight against violent extremism and radicalisation leading to terrorism“), dessen schrittweise Umsetzung begonnen hat. Am 4. Juli 2018 wurde eine Anti-Terrorismus-Strategie verabschiedet („Council of Europe Counter-Terrorism Strategy 2018-2022“). Diese Strategie sieht verschiedene Projekte in den drei Bereichen Terrorismusverhütung, Verfolgung terroristischer Straftaten und Schutz vor terroristischen Straftaten vor.

## G7

Deutschland wirkt auch im G7-Rahmen aktiv an der Koordinierung und Optimierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit.

Innerhalb der G7 werden die Themen Terrorismusbekämpfung und Organisierte Kriminalität/Drogenbekämpfung im Rahmen der G7 Roma-Lyon-Gruppe (RLG) diskutiert. Die Gruppe tagt in der Regel zwei Mal jährlich. Die Unterarbeitsgruppen der RLG wurden deutlich auf aktuelle Bedrohungsszenarien und Themen fokussiert. In den sechs Unterarbeitsgruppen werden konkrete Projekte zu Themen wie Foreign Terrorist Fighters (FTF), Migration/Schleuserkriminalität, Menschenhandel und Cyberkriminalität umgesetzt. Die erarbeiteten ‚Best Practices‘ und sonstigen Arbeitsergebnisse werden in den G7-Ländern genutzt; der Austausch von strategischen Informationen hilft bei der Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität. Unter kanadischer G7-Präsidentschaft 2018 wurde weiterhin ein Fokus auf verbesserten Informationsaustausch, auch in Bezug auf FTF und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gelegt. Außerdem wurde die Einbindung eines Genderaspekts bei der Bekämpfung des Terrorismus sowie eine stärkere Koordinierung mit anderen internationalen Foren diskutiert.

Das G7 AM-Kommuniqué vom April 2018 (Toronto) legte einen Schwerpunkt auf Terrorismusbekämpfung. Neben der Betonung der Bedeutung von Extremismusprävention und -bekämpfung wird Augenmerk auf Umgang mit und Strafverfolgung von zurückkehrenden terroristischen Kämpfern gelegt. Weitere Fokusbereiche sind Cyber und die Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken.

Die G7-Innenminister haben im April 2018 in Toronto die Fortsetzung der G7-Innenministertreffen vereinbart und sich insbesondere über die Bekämpfung von Radikalisierung und die Rückkehrerproblematik ausgetauscht.

Die gesonderte Erklärung zu Terrorismus des G7-Gipfels in Charlevoix im Mai 2018 hatte ebenfalls die Schwerpunkte Prävention, Rückkehrer sowie Verbreitung terroristischer Propaganda durch das Internet.

## **GCTF**

Mit dem Global Counterterrorism Forum (GCTF) wurde im September 2011 ein informelles, multilaterales Forum ins Leben gerufen, das zum Ziel hat, Terrorismus insbesondere durch den Aufbau und die Stärkung ziviler Kapazitäten und rechtsstaatlicher Institutionen zu bekämpfen. Dabei werden die Aspekte Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte ausdrücklich betont. Derzeit gibt es 30 Mitglieder, u.a. wichtige Schwellenmächte und Staaten aus der muslimischen Welt (VR China, Indien, Indonesien, Pakistan, Jordanien, Ägypten, Algerien, Marokko, Südafrika, Nigeria) sowie die EU.

Die Arbeit des GCTF besteht vornehmlich in der Entwicklung und dem Austausch von unverbindlichen bewährten Verfahrensweisen („good practices“) und Hilfestellung bei und Koordinierung von Maßnahmen/Projekten zum zivilen Kapazitätenaufbau bei den internationalen Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung. Den Ko-Vorsitz des GCTF haben derzeit die Niederlande und Marokko inne.

Das GCTF ist nach einer Reformphase, bei der die Zahl der AGs reduziert, sowie sich auf die Implementierung des bereits Erarbeiteten und die Zusammenarbeit mit den VN fokussiert wurde, gut aufgestellt, um den aktuellen Bedrohungen entgegen zu wirken.

## **NATO**

Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus stellt für die NATO weiterhin eine der zentralen Sicherheits Herausforderungen dar. Deutschland unterstützt die Maßnahmen des Bündnisses mit zivilen und militärischen Mitteln zur Bekämpfung und Prävention von Terrorismus. Dabei betont Deutschland die Einhaltung wichtiger Grundsätze des NATO-Engagements, die auch im Rahmen des NATO-Gipfels im Juli 2018 erneut bestätigt wurden, wie die vorrangige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Anti-Terror-Kampf und die Vermeidung von Duplizierung, sowie Komplementarität mit bestehenden nationalen und internationalen Initiativen.

Basierend auf Anti-Terrorismusrichtlinien, die auf dem Chicago-Gipfel 2012 verabschiedet wurden, gliedert sich das Engagement der NATO im Kampf gegen den internationalen Terrorismus in die Felder „Awareness“ (Bewusstseinsbildung, namentlich in Konsultationen), „Capabilities“ (Fähigkeitenentwicklung, namentlich in Operationen) und „Engagement“ (vor allem mit Partnern). Beim Gipfeltreffen im Mai 2017 wurden diese Richtlinien in einen „Aktionsplan für eine verbesserte NATO-Rolle im Kampf der internationalen Gemeinschaft gegen den Terrorismus“ übersetzt. Ein überarbeiteter Plan, der Maßnahmen für eine Stärkung der NATO-Rolle identifiziert, wurde im Dezember 2018 durch die NATO Außenminister verabschiedet.

Der überarbeitete Aktionsplan spiegelt die Fähigkeiten wider, mit denen NATO einen Mehrwert im Kampf der internationalen Gemeinschaft gegen den Terrorismus leisten kann, sowohl durch Beratungs- und Ausbildungsleistungen für Partner und bei der Stärkung alliierter Fähigkeiten, als auch durch die Bereitstellung NATO-eigener Fähigkeiten, insbesondere AWACS-Luftraumüberwachungsflugzeugen, die derzeit auch im Kampf gegen IS eingesetzt werden.

Zudem leisten NATO-Missionen, -Operationen und –Befähigungsinitiativen einen Beitrag bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, unter anderem im Rahmen der Mittelmeeroperation „Sea Guardian“, der Resolute Support Mission in Afghanistan sowie der neuen NATO-Mission in Irak.

### **Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO / Interpol)**

Interpol verbindet seit der Generalversammlung im September 2018 in Dubai 194 nationale Polizeibehörden und ist damit die die weltgrößte Organisation für die Zusammenarbeit nationaler Polizeibehörden. Die Koordination erfolgt durch das Generalsekretariat in Lyon, das mit den nationalen Zentralbüros der Mitgliedsländer über ein ständig verfügbares weltweites polizeiliches Kommunikationssystem (Interpol Global Communication System 24/7) verbunden ist. Auf diesem Weg erfolgt der Zugriff auf weltweite Informationsdatenbanken und der Austausch ermittlungsrelevanter Informationen einschließlich der Ausschreibung zur Festnahme mit dem Ziel der Auslieferung. Darüber hinaus gewährt Interpol operative Unterstützung, fördert die polizeiliche Aus- und Weiterbildung und unterstützt beim Auf- und Ausbau polizeilicher Infrastrukturen.

Alle diese Kooperationsangebote stellt Interpol auch für die Terrorismusbekämpfung zur Verfügung und erfährt dafür die Anerkennung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. In dessen Resolution Nr. 2178 (2014) wird die Bedeutung des weltweiten Informationsaustauschs über ein sicheres Kommunikationssystem mit Ausschreibungen und dem Zugriff auf Informationsdatenbanken hervorgehoben. Wichtig ist darüber hinaus das

System zur Registrierung und Nachverfolgung illegaler Feuerwaffen (Illicit Arms Records and Tracing System, iARMS). Außerdem wurde die Datenbank gestohlener und verlorener Reisedokumente (Stolen and Lost Travel Documents, SLTD) im Jahr 2002 als Instrument gegen die Einreise ausländischer Terrorkämpfer (Foreign Terrorist Fighters, FTF) geschaffen und ermöglicht die Überprüfung der Gültigkeit von Reisedokumenten. Der Ausbau der SLTD-Datenbank wurde am Rande der VN-Generalversammlung zum Interpol-Schwerpunkt erklärt. G7 unterstützt dieses Vorhaben auf Grundlage des G7-Aktionsplans gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus. Die Ausführung erfolgt durch die G7-Roma-Lyon-Gruppe.

Im Jahr 2017 wurden durch die Interpol-Generalversammlung die Interpol „Global Policing Goals“ verabschiedet, die an die Ziele der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung angelehnt sind und für die IKPO-Interpol handlungsleitend wirken sollen. Eines dieser Ziele stellt die „Bekämpfung des Terrorismus“ mit mehreren Schwerpunkten dar.

Zur Umsetzung der strategischen Ziele und Arbeitsschwerpunkte sucht Interpol verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen (VN). Die Resolution 71/21 der VN-Generalversammlung vom 26. November 2018 spricht sich in diesem Sinne für eine stärkere Zusammenarbeit mit Interpol aus. Bislang ist Interpol nur VN-Beobachter und als juristische Person („entity“) Mitglied des VN-Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung (Counter-Terrorism Implementation Task Force, CTITF). Mit dem VN-Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC) besteht seit 2016 ein Kooperationsvertrag zur Koordinierung der Projektarbeit. Die UN-Resolution 2396 (2017) bekräftigt darüber hinaus die Förderung der fortgesetzten Zusammenarbeit Interpols mit dem UN Office on Counterterrorism (UNOCT), dem United Nations Security Council Counter Terrorism Committee Executive Directorate (CTED) und der International Civil Aviation Organization (ICAO) in der Terrorismusbekämpfung.

Auch mit der OSZE wurde seitens Interpol ein Joint Action Plan beschlossen, der beabsichtigt, die Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen zu verstärken, um transnationale Bedrohungen wie die Organisierte Kriminalität und den Terrorismus zu bekämpfen.

Deutschland unterstützt Interpol inhaltlich durch die Arbeit in den Gremien, finanziell über einen der dauerhaft höchsten Mitgliedsbeiträge und personell, nicht zuletzt in Gestalt des derzeitigen Generalsekretärs. Außerdem unterstützten wir Interpol-Projekte im Bereich Grenzmanagement und Bekämpfung des Menschenhandels.

## IAEO

Die Aktivitäten der IAEO zur nuklearen Sicherung werden von Deutschland aktiv unterstützt. Die Bundesregierung unterstützte die Umsetzung dieser Maßnahmen im Jahre 2017 durch einen Finanzbeitrag von 0,8 Mio. Euro an den Nuclear Security Fund (NSF) der IAEO. Insgesamt steht Deutschland mit einem Gesamtbeitrag von inzwischen über 7 Mio. Euro in der Spitzengruppe der Einzahler. Im Zentrum der über den NSF finanzierten IAEO-Maßnahmen stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von radioaktiven Quellen bzw. zur Verhinderung des Zugriffs durch Unbefugte, die radioaktives Material für terroristische Zwecke missbrauchen könnten. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken.

Das im IAEO-Rahmen ausgehandelte "Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial" zählt zu den 13 VN-Terrorismuskonventionen und dient dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens wurde unter substantieller Mitarbeit Deutschlands auf einer diplomatischen Konferenz in Wien im Juli 2005 erheblich ausgeweitet. Deutschland hat das revidierte Übereinkommen 2010 ratifiziert und tritt seit seinem Inkrafttreten im Mai 2016 mit Nachdruck für dessen Universalisierung ein, da es einen zentralen Beitrag zur Verringerung nuklearterroristischer Gefahren leistet.

Im gleichen Zusammenhang unterstützt Deutschland die Bemühungen der IAEO um die Erhöhung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen, um deren Missbrauch durch Terroristen, etwa in Form einer sog. „schmutzigen Bombe“, zu verhindern. Deutschland hat sich unter Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, den IAEO-Verhaltenskodex zur Erhöhung der Sicherheit und Sicherung von radioaktiven Quellen umzusetzen. Wesentliche Elemente des Verhaltenskodex und der IAEO-Leitlinien zur Kontrolle des Im- und Exports von radioaktiven Quellen sowie zur Handhabung nicht mehr genutzter radioaktiver Quellen sind von Deutschland auch im Rahmen der Neuordnung des Strahlenschutzrecht aufgegriffen worden. Das zum 31.12.2018 vollständig in Kraft getretene Strahlenschutzgesetz führt zusammen mit der Strahlenschutzverordnung damit alle bisherigen Regeln zur Sicherung radioaktiver Quellen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Nuclear Security Series der IAEO zusammen.

## GICNT

Deutschland wirkt aktiv in der Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism (GICNT) mit, die 2002 unter russisch-amerikanischem Ko-Vorsitz gegründet wurde. Deutschland hat die Aktivitäten der GICNT-Arbeitsgruppen insbesondere im Bereich des Austausches von *best-practices*-Beispielen unterstützt und nutzt die Erkenntnisse und Empfehlungen der GICNT-Arbeitsgruppen auf laufender Basis zur Abrundung eigener Erkenntnisse.

### **Financial Action Task Force (FATF)**

Die 1989 gegründete Financial Action Task Force (FATF) ist der internationale Standardsetzer für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, bislang ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das FATF-Sekretariat wird von der OECD gestellt, an deren Sitz in Paris auch die Vollversammlungen stattfinden. Einschließlich der Länder in den neun regionalen Partnerorganisationen der FATF haben sich weltweit rd. 190 Staaten zur Umsetzung des FATF-Standards verpflichtet. Die Umsetzung der Standards durch die Mitgliedstaaten wird in regelmäßigen Prüfungen dokumentiert. Mangelhafte Umsetzung wird durch Listung sanktioniert.

Als FATF-Gründungsmitglied engagiert Deutschland sich im Rahmen der FATF seit 30 Jahren im internationalen Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Hierzu gehören die umfangreiche fachliche Begleitung der FATF-Arbeit, Teilnahme an Länderprüfungen, Leitung von Arbeitsgruppen und enge Begleitung der Arbeit der regionalen FATF-Partnerorganisationen durch Experten im Bereich Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Bundesregierung oder von Bundesbehörden. Im Juli 2019 übernimmt Deutschland die FATF-Vizepräsidentschaft.

### **Exportkontrollregime und Verträge zu Massenvernichtungswaffen, Trägermitteln, konventionellen Waffen und entsprechenden Dual-Use-Gütern**

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich im Einklang mit der EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) für die Stärkung der bestehenden multilateralen Normen und Verträge zur Nichtverbreitung ein. Sie ist Teilnehmerstaat in allen Exportkontrollregimen, in denen die Ausfuhr von Gütern kontrolliert wird, die sowohl zivil als auch militärisch - für die Herstellung oder Ausbringung von Massenvernichtungswaffen - genutzt werden können: der Nuclear Suppliers Group (dem Kontrollregime im Nuklearbereich), der Australischen Gruppe (die missbräuchliche Verwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung biologischer und chemischer Kampfstoffe zu verhindern sucht) und dem Missile Technology Control Regime (MTCR, Kontrollmechanismus für Raketen und andere Trägersysteme, die zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind). Alle genannten Regime haben sich seit dem 11. September 2001 formell auf das zusätzliche Ziel festgelegt, nicht-staatlichen Akteuren, also auch Terroristen, den Zugriff auf Massenvernichtungswaffen und gelistete Waren („dual-use“-Güter), die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägersystemen genutzt werden können, zu verwehren. Die Bundesregierung führt selbst Programme zur Unterstützung von Drittstaaten inner- und außerhalb der Regime beim Auf- und Ausbau von Exportkontrollen durch und unterstützt nachdrücklich entsprechende Programme der EU-Kommission, mit denen die EU assistiert.

Bei der Umsetzung dieser Programme wirkt das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit.

In diesem Sinne unterstützt Deutschland auch die Umsetzung der unter seiner Präsidentschaft verabschiedeten Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats zur Verhinderung des Zugriffs nicht-staatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme, u.a. durch Förderung des Dialogs zwischen Regierungen und Industrie im Rahmen exportkontrollpolitischer Maßnahmen („Wiesbaden-Prozess“). Sie setzt sich des Weiteren für die Beseitigung von Beständen von Massenvernichtungswaffen ein, die Verboten und Abrüstungsverpflichtungen unterliegen, um effektiv der Gefahr der Proliferation entgegenzutreten.

Deutschland ist darüber hinaus auch Mitglied des Wassenaar Arrangements (Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und hierauf bezogene Dual-Use-Güter und Technologien), welches in der Folge des 11. September 2001 auch die Bekämpfung des Terrorismus als ergänzendes Satzungsziel aufgenommen hat. Das Wassenaar Arrangement (WA) aktualisiert laufend seine Güterlisten, die u.a. auch in die deutsche Ausfuhrliste einfließen. Darüber hinaus werden im WA Best Practice Guidelines erarbeitet (z.B. Kontrollregeln für schultergestützte Luftabwehrraketen (MANPADS), Kontrolle von Waffenvermittlungsgeschäften). Hier setzt sich Deutschland dafür ein, dass auch die Prüfung von Menschenrechtsaspekten bei Ausfuhranträgen als Best Practice im WA verankert wird.

Die Bundesregierung hat sich aktiv an den Verhandlungen zum Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty* - ATT) beteiligt. Der Vertrag schreibt vor, dass eine Ausfuhrgenehmigung zu versagen ist, wenn ein überwiegendes Risiko besteht, dass die Waffen dazu verwendet werden könnten, eine Handlung vorzunehmen oder zu erleichtern, die nach völkerrechtlichen Übereinkommen oder Protokollen betreffend den Terrorismus eine Straftat darstellt. Die Bundesregierung hat den ATT rasch gezeichnet und ratifiziert und damit zum frühzeitigen Inkrafttreten (am 24.12.2014) beigetragen. Die Bundesregierung setzt sich seitdem aktiv für die Universalisierung und die effektive Umsetzung des Vertrags ein und wirbt bei anderen Staaten regelmäßig und hochrangig für einen Beitritt zum ATT. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung eine Reihe von Initiativen, vor allem in Entwicklungsländern: Seit 2014 wurden 3,5 Mio. Euro für Projekte der VN-Geberfazilität „UNSCAR“ (UN Trust Facility Supporting Cooperation on Arms Regulation) zur Verfügung gestellt. Ferner wurde 2016 der maßgeblich von Deutschland vorangetriebene Freiwillige Treuhandfonds (Voluntary Trust Fund) zur Unterstützung von Staaten bei der Umsetzung des ATT eingerichtet. Deutschland ist derzeit Vorsitzender des Auswahlausschusses des Fonds und mit insgesamt fast 1,5 Mio. Euro sein zweitgrößter Geber.



Neben weiteren bilateralen, durch das Auswärtige Amt geförderten Unterstützungsmaßnahmen setzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der Europäischen Union seit 2014 ein breites Spektrum an Beratungsprojekten zur Exportkontrolle in ATT-Partnerländern um. Das aktuelle Gesamtvolumen dieses EU-Programms von ca. 7,2 Mio. Euro für 2017-2019 wird von Deutschland zu einem Fünftel kofinanziert.

### **Internationale Anti-IS-Koalition**

Die internationale Anti-IS-Koalition wurde 2014 gegründet und umfasst mittlerweile 74 Staaten und fünf internationale Organisationen. Deutschland beteiligt sich an dem umfassenden Ansatz der Koalition in den Bereichen Militär (u.a. mit Aufklärungsflügen und Luftbetankung, Beitrag von Stabspersonal, Beteiligung an der NATO AWACS-Mission, sowie Ausbildungsunterstützung in Irak), Stabilisierung (Ko-Vorsitz der Arbeitsgruppe Stabilisierung gemeinsam mit den Vereinigten Arabischen Emiraten und den Vereinigten Staaten), Kampf gegen Foreign Terrorist Fighters und IS-Finanzquellen sowie Strategische Kommunikation.

Die deutschen Beiträge für Irak seit Beginn des Kampfes gegen IS (2014) bis 2019 umfassen die Bereitstellung von über 1,5 Mrd. Euro für Unterstützungsmaßnahmen. Die Unterstützung für Syrien und die Nachbarländer beläuft sich seit 2012 auf 5,71 Mrd Euro. Bei der dritten Konferenz zur Unterstützung Syriens und der Region (12.-14.03.2019) in Brüssel Zusage über weitere 1,44 Mrd. Euro.

### **1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten**

Seit 2016 ist Deutschland folgenden Übereinkommen und Vereinbarungen beigetreten (ältere Beitritte sind in den vorangegangenen Meldungen vermerkt):

#### **Liste der Übereinkünfte über Zusammenarbeit gegen den Terrorismus, die organisierte Kriminalität usw.**

(Noch nicht alle aufgelisteten Übereinkünfte sind in Kraft getreten; in manchen Fällen sind die Vorbereitungen hierfür noch im Gange.)

## **Bilateral:**

Im Jahr 2017 sind mehrere bilaterale Abkommen im Sicherheitsbereich in Kraft getreten, die bereits in den vergangenen Jahren unterzeichnet worden waren.

Das Abkommen zwischen Deutschland und Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich wurde am 11. Juli 2016 unterzeichnet und trat am 30. Juli 2017 in Kraft. Mit dem Abkommen soll die Wirksamkeit der deutsch-ägyptischen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der schweren und organisierten Kriminalität, des Terrorismus sowie im Bereich der technischen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen gesteigert und die innere Sicherheit in beiden Staaten erhöht werden.

Das am 26. September 2016 zwischen Deutschland und Tunesien unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich ist am 22. August 2017 in Kraft getreten. Ziel des Sicherheitsabkommens ist es, die Wirksamkeit der deutsch-tunesischen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten Kriminalität, des Terrorismus sowie im Bereich der Migration und der technischen Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu steigern und damit die innere Sicherheit in beiden Staaten zu erhöhen

Das am 22. März 2016 zwischen Deutschland und Serbien geschlossene Abkommen über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich ist am 23. August 2017 in Kraft getreten

Ziel der drei letztgenannten Sicherheitsabkommen ist es, die bilaterale Zusammenarbeit bei der Verhütung, der Bekämpfung und der Aufklärung von Straftaten der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus zu verbessern und damit die Sicherheit in beiden Staaten zu erhöhen.

In allen Abkommen werden die Formen, Rahmenbedingungen und Grenzen der Zusammenarbeit sowie die zuständigen Behörden näher geregelt.

Im Besonderen ist am 1. Februar 2018 die am 28. März 2017 gezeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem

Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Zentrum Passau in Kraft getreten. Durch das Gemeinsame Zentrum in Passau wird die Zusammenarbeit der zuständigen Polizeibehörden bei der Kriminalitätsbekämpfung, beim Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei der Bekämpfung der irregulären Migration unter den Bedingungen des gemeinsamen Schengener Raums weiter vertieft. Das Gemeinsame Zentrum wurde Ende 2015 im Zuge der Migrationslage probeweise in Betrieb genommen. Mit der Ressortvereinbarung vom 28. März 2017 wird das Gemeinsame Zentrum auf eine völkerrechtlich verbindliche Basis gestellt. Grundlage hierfür sind Artikel 24 und 31 des deutsch-österreichischen Polizei- und Justizvertrages vom 10. November/19. Dezember 2003.

Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

### **Multilateral:**

Erklärung über die Verstärkung der OSZE-Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, Ministerrat der OSZE in Hamburg, 9. Dezember 2016, MC.DOC/1/16/Corr.1

Beschluss Nr. 6/16, zur Verwendung vorab übermittelter Fluggastdaten, Ministerrat der OSZE in Hamburg, 9. Dezember 2016, MC.DEC/6/16/Corr.1

Ministererklärung zu Hilfsprojekten der OSZE zu Kleinwaffen und leichten Waffen sowie Lagerbeständen konventioneller Munition, Ministerrat der OSZE in Hamburg, 9. Dezember 2016, MC.DOC/3/16/Corr. 1

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV 198) wurde am 28. Januar 2016 durch den Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, in Straßburg unterzeichnet und ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten (löst allerdings für Deutschland keinen Umsetzungsbedarf aus).

## **1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen?**

Die VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1363, 1373, 1390, 1452, 1455, 1526, 1566, 1617, 1624, 1699, 1730, 1735, 1822, 1904, 1988, 1989, 2082, 2083, 2160, 2161, 2129, 2170, 2178, 2195, 2199, 2249, 2253, 2255, 2309, 2322, 2341, 2354, 2368, 2370 und 2395, ebenso wie die oben genannten internationalen Vereinbarungen und Protokolle, schreiben Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vor, die Deutschland auf nationaler und europäischer Ebene umgesetzt hat. So wurden in Deutschland in der Folge des 11. September 2001 verschiedene Gesetze verabschiedet, mit denen die Terrorismusbekämpfung in den Bereichen "Innere Sicherheit", "europäische polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit" sowie "Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus" und die "internationale Kooperation bei der Terrorismusbekämpfung" erleichtert wurden. Außerdem wurden die Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste und die Strafbarkeit der Bildung terroristischer Vereinigungen erweitert.

Die EU hat einen umfangreichen Aktionsplan erstellt. Hierin aufgenommen wurden unter anderem der europäische Haftbefehl, das Einfrieren von Konten und Vermögen von Terroristen, eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der Grenzkontrollen.

Die vom VN-Sicherheitsrat am 28. April 2004 angenommene Resolution 1540 zur Verhinderung des Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängende Materialien sowie deren Trägermittel wird von Deutschland beachtet. Der erforderliche Staatenbericht und die nationale Matrix wurden fristgerecht eingereicht.

### **Strafrechtliche Kooperation**

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtungen aus den VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1390 und 1455 national, soweit sie nicht bereits auf EU-Ebene umgesetzt werden. Der Generalbundesanwalt führt eine große Zahl von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Terroristen und entsprechende Organisationen. Deutschland hat darüber hinaus mehrere mutmaßliche Terroristen an die Vereinten Nationen zur Listung gemeldet und

ist regelmäßig seiner Berichtspflicht an die VN zur Umsetzung der Verpflichtungen nachgekommen.

Hinsichtlich der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373 sind auf EU-Ebene Gemeinsame Standpunkte, eine Verordnung (VO) und eine Reihe von Ratsbeschlüssen gefasst worden. Dazu gehören die Erstellung einer Liste von Personen und Organisationen, die als terroristisch eingestuft werden sowie die ständige Fortschreibung der Liste. Die Vorbereitungen auf Arbeitsebene für die entsprechenden Ratsbeschlüsse bearbeitet die Ratsarbeitsgruppe COCOP, die mindestens einmal pro Halbjahr in Brüssel zusammentritt. Überdies haben sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine einheitliche Definition des Terrorismus geeinigt und dadurch die Angleichung der nationalen Straftatbestände und –rahmen erleichtert. Weitere auf europäischer Ebene ergriffene Maßnahmen sind: die Einigung über einen europäischen Haftbefehl, die Verstärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Nachrichtendiensten (regelmäßige Treffen der Leiter der nationalen Nachrichtendienste) sowie der Ausbau der polizeilichen (Europol) und justiziellen Zusammenarbeit (Eurojust).

### **Grenzsicherung/Ein- und Ausreise /Aufenthalt**

Die Staaten der Europäischen Union haben ihre gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Grenzkontrollen verstärkt, um grenzüberschreitende Reisebewegungen einzelner Terroristen oder terroristischer Gruppierungen frühzeitig zu erkennen und einzuschränken. Dabei soll gewährleistet werden, dass Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben, nicht in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen und sich darin aufhalten dürfen und ihnen dort kein Asyl gewährt wird. Vor Erteilung eines Visums werden Antragsteller aus bestimmten Staaten durch die Sicherheitsbehörden der verschiedenen Schengenstaaten überprüft, um sicherzustellen, dass Personen, die einen terroristischen Hintergrund haben, nicht in den Schengenraum einreisen können.

### **Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung**

Die EU hat die Finanzsanktionen der Vereinten Nationen gegen die Taliban/Osama bin Laden und Al-Qaida aus den VN-SR-Resolutionen 1267, 1333, 1390 durch den Gemeinsamen Standpunkt (2002/402/GASP) und die Verordnung (EG) 881/2002 des Rates einheitlich umgesetzt. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) 881/2002 und ihrer Änderungsverordnungen sind Konten und sonstige Vermögensmittel der in der VN-Sicherheitsrats-Liste erfassten Personen/Organisationen eingefroren.

Als Beitrag zur Verhinderung/Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung durch den Zoll ist in diesem Zusammenhang auch die Verordnung (EG) 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Europäische Union (EU) oder aus der EU verbracht werden, zu sehen.

## **Organisierte Kriminalität/Drogenhandel**

Auch wegen möglicher Verbindungen zum Terrorismus legt Deutschland großen Wert auf die Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalem Drogenhandel, illegalem Waffenhandel, Menschenhandel und Schleusungen, sowie der Piraterie. Der Bekämpfung von Finanzströmen im Zusammenhang mit kriminellen Handlungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Auf bilateraler Ebene hat Deutschland mit einer Reihe von Staaten überwiegend im mittel- und osteuropäischen Raum Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschlossen (s. auch unter 1.1).

### **1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus?**

Die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland ist primär Aufgabe der Polizeien, aber auch der Nachrichtendienste. Ihre Rolle und Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Darstellungen unter II 2.2.

Die Streitkräfte sind ein wesentliches Element der deutschen Sicherheitspolitik. Ihr Einsatz zur Terrorismusbekämpfung im Ausland kann im Sinne einer umfassenden Prävention nur ergänzend zu einer wirksam aufeinander abgestimmten Außen-, Entwicklungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Kulturpolitik, flankiert durch die Innen- und Rechtspolitik, sein. Die Fähigkeiten der Streitkräfte sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Einsatz im Innern subsidiär in eine ressortübergreifende Gesamtstrategie einzubinden.

In Krisengebieten sind Sicherheit und Stabilität Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden. Sie erfordern ein System, das dem individuellen Sicherheitsbedürfnis der jeweiligen Bevölkerung Rechnung trägt, von der Bevölkerung akzeptiert wird und politisch legitimiert ist.

Im Rahmen des Heimatschutzes leistet die Bundeswehr im Inland unter Abstützung auf ihrer Fähigkeit zur Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) einen Beitrag zur gesamtstaatlichen Sicherheitsvorsorge. Die territoriale Organisation bildet dazu ein flächendeckendes, an der föderalen Struktur ausgerichtetes und zum Teil durch dienstleistende Reservisten getragenes Netzwerk, um zivile Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zu beraten und zu unterstützen.

**1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen:**

**– Finanzierung des Terrorismus**

Die Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung ist ein zentrales Element im Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Im internationalen Rahmen unterstützt Deutschland die zügige und effektive Umsetzung der bereits vereinbarten Maßnahmen, wie eine intensivere Kontrolle von alternativen Zahlungsmethoden außerhalb des Bankensektors oder ein Verbot des illegalen Handels mit Kulturgütern. Deutschland setzt sich intensiv für eine Umsetzung der FATF-Standards durch alle Mitgliedstaaten ein.

**– Grenzkontrollen**

Die Einführung verpflichtender systematischer Fahndungsabfragen bei Grenzkontrollen von Drittstaatsangehörigen und EU-Bürgern über die Schengen-Außengrenzen zum 7. April 2017 war eine Reaktion auf die zunehmende terroristische Bedrohung in Europa und entspricht den auf EU-Ebene gefassten Beschlüssen. Diese Abfragen tragen zu einem schengenweit einheitlich hohen Kontrollniveau bei.

Des Weiteren sollen visumfrei reisende Drittstaatsangehörige künftig vor ihrer Reise in den Schengen-Raum im Wege einer mehrstufigen, weitestgehend automatisierten Vorab-Überprüfung auf etwaige Sicherheitsrisiken hin überprüft werden. Das europäische Rechtssetzungsverfahren ist abgeschlossen und die Verordnung ist am 09.10.2018 in Kraft getreten.

In Bezug auf das Einreise-/Ausreisensystem (EES) ist das europäische Rechtsetzungsverfahren Ende 2017 abgeschlossen worden und die Umsetzungsphase hat begonnen. Die Inbetriebnahme ist für 2021 geplant. Hiernach wird es auf Grund der systematischen Erfassung der Ein-/Ausreisen von Drittstaatsangehörigen, die zu einem Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum reisen und der Speicherung biometrischer Daten ermöglicht sein, Personen erleichtert zu identifizieren. Hierdurch wird auch ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung terroristischer Bedrohungen geleistet.

#### **– Sicherheit von Reisedokumenten**

Das Personalausweisgesetz und das Passgesetz gestatten die Ablehnung der Ausstellung bzw. die Einziehung ausgestellter Dokumente, wenn deutsche Staatsbürger eine Bedrohung für die innere oder äußere Sicherheit darstellen oder andere bedeutende Interessen Deutschlands bedrohen.

Wie bereits die vorangegangene Reisepassgeneration ist die seit dem 1. März 2017 produzierte neue Version deutscher EU Reisepässe ein hochsicheres und weltweit angesehenes Reisedokument. Eine Reihe neuer oder weiterentwickelter Sicherheitsmerkmale gewährleisten weiterhin den Schutz vor Verfälschung und Missbrauch, unter anderem: neue Polykarbonat-Datenseite mit farbigem Lichtbild, welches in die innenliegenden Schichten des Dokuments integriert wird, vollflächige Kopierschutzfolie „Identigram®“.

#### **– Bewältigung von Bedrohungslagen mit radioaktiven Stoffen**

Zur Bewältigung von Bedrohungslagen im Zusammenhang mit Straftaten mit radioaktiven Stoffen ist auf Bundesebene die „Zentrale Unterstützungsgruppe des Bundes für gravierende Fälle der nuklearspezifischen Gefahrenabwehr“ (ZUB) eingerichtet worden, in der multidisziplinäre Fachkenntnisse und Ressourcen der Polizeien des Bundes (Bundeskriminalamt, Bundespolizei) und des Bundesamtes für Strahlenschutz integriert sind. Diese Spezialeinheit kann die Polizeien des Bundes und der Länder im Bedarfsfall auf deren Anforderung operativ unterstützen.

#### **– Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke**

Die Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte im Internet ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Wir stehen in permanentem Dialog mit den Internetunternehmen, insbesondere auch im EU Internet Forum und im GIFCT. Auf eine



gemeinsame Initiative von Deutschland und Frankreich hin, die inhaltlich vom Vereinigten Königreich unterstützt wurde, hat die Kommission am 12.09.2018 den Entwurf einer Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Internetinhalte vorgelegt. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die Verordnung noch in der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlament verabschiedet werden kann.

### **– Sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen**

Die Bundesregierung hat mit ihrer Anti-Terror-Politik auf die seit den Anschlägen des 11. September 2001 weltweit gravierend veränderte Bedrohungsdimension des internationalen Terrorismus entschlossen reagiert und eine Vielzahl politischer, diplomatischer, polizeilicher, nachrichtendienstlicher, justizieller, humanitärer, ökonomischer, finanzieller und militärischer Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Fünf wichtige Ziel-Dimensionen bestimmen dabei die Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus:

1. Terroristische Strukturen zerstören – hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck,
2. Terrorismus bereits im Vorfeld abwehren,
3. internationale Zusammenarbeit ausbauen,
4. die Bevölkerung schützen, vorsorgen sowie die Verwundbarkeit des Landes reduzieren,
5. Ursachen des Terrorismus beseitigen.

Bei der primären Prävention, die an der Wurzel von Radikalisierungsprozessen ansetzt, liegen nationale Handlungsschwerpunkte insbesondere auf den Gebieten von

-Integrationspolitik

und

-politischer Bildung und Aktivierung der Zivilgesellschaft.

Deutschland bekämpft den Terrorismus durch zivile Maßnahmen zur Terrorismusprävention auf nationaler und bilateraler Ebene. Es wurde der Dialog mit Reformkräften in islamischen Ländern verstärkt, mit dem langfristigen Ziel, den Ausbau von Zivilgesellschaft und demokratischen Strukturen in terrorismusgefährdeten islamischen Ländern zu unterstützen. Deutschland leistet damit einen großen personellen, finanziellen und materiellen Beitrag zur dauerhaften Befriedung Afghanistans und zur Konsolidierung der afghanischen Zivilgesellschaft. Dazu gehört besonders die deutsche Hilfe beim Aufbau der Polizei in Afghanistan.

Im Bereich organisatorischer Maßnahmen ist insbesondere die Einrichtung eines Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) im Dezember 2004 hervorzuheben. In diesem Zentrum arbeiten alle zuständigen Sicherheitsbehörden kontinuierlich und intensiv im Bereich der Abwehr des Islamistischen Terrorismus zusammen, insbesondere bei Gefährdungsbewertungen, operativem Informationsaustausch, Fallauswertungen und Strukturanalysen, aber auch in punkto Risikomanagement und bei der Abschiebung von Gefährdern und relevanten Personen. Auf diese Weise wird der reibungslose Informationsfluss zwischen allen relevanten Behörden gewährleistet und die Analysekompetenz aller in der Bundesrepublik mit Sicherheitsfragen befassten Stellen gebündelt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde im Dezember 2011 nach dem Vorbild des GTAZ das Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus und -terrorismus (GAR) errichtet. Es wurde im November 2012 als Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) um die Bereiche Linksextremismus und -terrorismus, Ausländerextremismus und -terrorismus sowie Spionage und Proliferation erweitert (Zur klarstellenden Vereinheitlichung der Bezeichnungen unter dem „Dach“ des GETZ wurde das GAR im Januar 2015 in GETZ-R umbenannt).

Außerdem wurde das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) eingerichtet. Dort werden unter Zusammenführung von fachlicher und technischer Expertise sowie der Bündelung von Sprach- und Wissenskompetenz aller beteiligten Behörden einschlägige Internetinhalte mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von extremistischen und terroristischen Aktivitäten beobachtet.

Im Übrigen ist ein „Nationales Lage- und Führungszentrum ‚Sicherheit im Luftraum‘“ eingerichtet worden, in dem die Aufgaben „Luftverteidigung“, „Flugsicherheit“ und „Luftsicherheit“ integriert sind, um terroristische Gefahren aus dem Luftraum frühzeitig zu erkennen und unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Im Bereich Küstenwache ist ein Maritimes Sicherheitszentrum eingerichtet worden.

## **2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet**

**Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht.**

Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland sind in einigen NATO-Mitgliedstaaten, mit Einwilligung des Aufnahmestaats stationiert. Das Recht während des Aufenthalts ergibt sich in NATO-Mitgliedstaaten aus dem NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951, sowie aus sonstigen Vereinbarungen.

## **3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex**

**3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden?**

Wie im Weißbuch 2016 der Bundesregierung beschrieben, sind Aufrüstungsprozesse in zahlreichen Staaten und Regionen, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und die Entwicklung neuer Waffentechnologien wachsende Risiken für die Stabilität der regelbasierten internationalen Ordnung und die Sicherheit Deutschlands und seiner Verbündeten. Daher gewinnen Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung als wichtige Instrumente des Krisenmanagements an Bedeutung. Und weiter heißt es

„Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie eine restriktive Rüstungsexportpolitik bleiben wichtige Elemente der auf Konfliktprävention ausgerichteten deutschen Sicherheitspolitik.“

Kapitel 4.2. des Weißbuchs 2016 befasst sich ausdrücklich auch mit der OSZE und deren Wichtigkeit zur Rolle von Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie Sicherheit in Europa. Um dieses Engagement zu unterstreichen, erstellt Deutschland jedes Jahr vollständig alle geforderten OSZE-Berichte.

Um die konkrete Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands sicherzustellen, existieren verschiedene interministerielle Arbeitsgruppen, häufig unter der Federführung des Auswärtigen Amtes mit Teilnahme des Bundesministeriums der Verteidigung und gegebenenfalls weiterer Ministerien. Innerhalb des Auswärtigen Amtes werden Fragen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle von vier Referaten behandelt. Im Bundesministerium der Verteidigung ist in der Politischen Abteilung ein Referat für alle Fragen der Rüstungskontrolle zuständig.

Darüber hinaus hat Deutschland im April 1991 das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) aufgestellt. Allgemein stellt das Zentrum die Erfüllung von

Rechten und Pflichten sicher, die der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, Vertrauens- und Sicherheitsbildung, Abrüstung und Nichtverbreitung erwachsen. Mit seiner Arbeit trägt das Zentrum maßgeblich zum sicherheitspolitischen Lagebild in Deutschland bei.

### **3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern?**

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des 1990 zwischen den damaligen Staaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossenen und weiterhin gültigen Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag). Wie in den vergangenen Jahren hat Deutschland stet durch vertragskonforme Umsetzung aller Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert. Im Rahmen einer bewährten bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit hat Deutschland Vertragsstaaten bei der Umsetzung des KSE-Vertrags durch Bereitstellung von Ausbildern unterstützt und zusätzliche Inspektionen vereinbart.

Russland hatte bereits 2007 die Implementierung des Vertrags ausgesetzt und somit dessen Bedeutung gemindert. Zugleich ist dieser durch neue politische, militärische und technologische Rahmenbedingungen inzwischen stark veraltet.

Deutschland hält konventionelle Rüstungskontrolle in Europa unverändert für ein zentrales und unverzichtbares Element einer verlässlichen europäischen Sicherheitsarchitektur. Sie bedarf – nicht zuletzt mit Blick auf die Ereignisse in der Ukraine - einer umfassenden und tiefgreifenden Anpassung, die den sicherheitspolitischen und militärtechnischen Entwicklungen seit Ende des Kalten Krieges gerecht wird. Deutschland setzt sich daher bei der konventionellen Rüstungskontrolle für eine Anpassung an die veränderten sicherheitspolitischen und technologischen Rahmenbedingungen ein. sowie. Vor diesem Hintergrund sprach sich der damalige Bundesaußenminister Dr. Steinmeier im August 2016 für einen Neustart der konventionellen Rüstungskontrolle aus, um mehr Stabilität, Berechenbarkeit, militärische Transparenz – kurz: mehr Sicherheit – für Europa zu erreichen. Die Initiative ist gleichzeitig ein wichtiger Beitrag, um auch in einem schwierigen sicherheitspolitischen Umfeld den Gesprächsfaden für mehr kooperative Sicherheit in Europa nicht abreißen zu lassen.

Ein wichtiges Instrument ist der vom OSZE-Ministerrat Hamburg 2016 ins Leben gerufene **Strukturierte Dialog zu sicherheitspolitischen Herausforderungen im OSZE-Raum**. Im Mittelpunkt steht die Auseinandersetzung mit den Bedrohungsperzeptionen der OSZE-Teilnehmerstaaten, um auf diese Weise eine Grundlage für eine spätere Diskussion über Vertrauensbildung und konventionelle Rüstungskontrolle in Europa zu schaffen. Der Strukturierte Dialog hat sich als eigenständiger und innovativer sicherheitspolitischer Prozess der OSZE zur sicherheitspolitischen Lage und zu den Bedrohungsperzeptionen in Europa auf

Ebene Hauptstadtvertreter etabliert. Auch durch den damit verknüpften Dialog der Militärexperten ist er per se als Beitrag zur Vertrauensbildung in einer schwierigen Phase der europäischen Sicherheit zu bewerten.

Wie in den vergangenen Jahren hat Deutschland stets durch vertragskonforme Umsetzung aller Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert. Im Rahmen einer bewährten bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit hat Deutschland Vertragsstaaten bei der Umsetzung des KSE-Vertrags durch Bereitstellung von Ausbildern unterstützt und zusätzliche Inspektionen vereinbart.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Teilnehmerstaat des **Wiener Dokuments über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen**. Es sieht u.a. einen jährlichen Austausch militärischer Informationen über Streitkräfte (u.a. Angaben über die Streitkräftestrukturen, Planungen von Indienststellung von Hauptwaffensystemen und Großgerät) sowie über Verteidigungsplanung vor. Darüber hinaus regelt das Wiener Dokument die Ankündigung bestimmter militärischer Aktivitäten. Zudem müssen die Teilnehmerstaaten bei militärischen Aktivitäten ab einer festgelegten Anzahl von Truppen und Großgerät Beobachter einladen. Regelmäßige Inspektionen und Überprüfungsbesuche (Verifikationsteil) dienen der Kontrolle der Angaben der Informationsaustausche und von militärischen Aktivitäten vor Ort.

Die Teilnehmerstaaten verabschiedeten im November 2011 eine Aktualisierung des Wiener Dokuments. Diese Anpassung ist aus Sicht der Bundesregierung ein nicht ausreichender Schritt. Die Bundesregierung strebt eine substanzielle Modernisierung des Wiener Dokuments an, die die veränderten aktuellen sicherheitspolitischen, technischen und militärischen Entwicklungen in der Anwendungszone berücksichtigt. Internationale, besonders von Deutschland eingebrachte bzw. mitgetragene Modernisierungsbemühungen konnten aufgrund der Blockadehaltung einzelner Staaten nicht realisiert werden. Daran ist 2016 auch die eigentlich alle fünf Jahre vorgesehene Anpassung gescheitert. Die Bemühungen werden fortgesetzt.

Ein zentrales deutsches Anliegen bleibt dabei die Erhöhung der Transparenz über heute ganz anders strukturierte und agierende Streitkräfte. Die Krise in und um die Ukraine hat deutlich die Grenzen des Wiener Dokuments aufgezeigt und zugleich die Forderung untermauert, nicht nur den Buchstaben, sondern auch dem Geiste des Wiener Dokuments zu folgen. Besonders sichtbar wurde, dass die Schwellenwerte für die Ankündigung und Beobachtung von militärischen Aktivitäten viel zu hoch liegen; ebenso wurden Möglichkeiten deutlich, Bestimmungen des Wiener Dokuments durch organisatorische Maßnahmen auszuhebeln.

Für Deutschland ist es von großer Bedeutung, die Bestimmungen des Wiener Dokuments auch konsequent und in vollem Umfang umzusetzen. Deutschland unterstützt daher weiterhin die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur vollumfänglichen Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal.

Der 1992 unterzeichnete und 2002 in Kraft getretene **Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag)** ist ein wichtiges Instrument der kooperativen Sicherheits- und Vertrauensbildung. Er erlaubt den 34 Vertragsstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet der nördlichen Hemisphäre („von Vancouver bis Wladiwostok“). Der OH-Vertrag leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz und ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontroll- und Sicherheitsarchitektur im euro-atlantischen Raum. Neben dem militärischen Erkenntnisgewinn geht es im Rahmen des OH-Vertrags auch darum, in gemeinsamen Missionen durch den beobachtenden wie auch den beobachteten Staat Vertrauen und Transparenz weiter zu stärken. Alle Vertragsstaaten erkennen die Bedeutung an, die dieser Vertrag für die Sicherheitspolitik in Europa hat, was im Zuge der Krise in der Ukraine durch die durchgeführten kooperativen Beobachtungsflüge deutlich wurde.

Deutschland besitzt nach einem Absturz 1997 kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug, sondern beteiligt sich durch Anmietung von Flugzeugen anderer Nationen sowie der Durchführung von Missionen mit sog. „Share-Partnern“ an der Umsetzung des OH-Vertrages und ist so in der Lage, die Rechte aus diesem Vertrag vollständig wahrzunehmen. Die Bundesregierung hat inzwischen die Anschaffung eines eigenen OH-Beobachtungsflugzeuges beschlossen, der Beschaffungsprozess ist eingeleitet, ab 2020 ist mit der Einsatzbereitschaft zu rechnen.

Die Bundesregierung wirkt außerdem im zuständigen Vertragsgremium „Open Skies Consultative Commission“ in Wien aktiv auf die Weiterentwicklung des OH-Vertrags hin. Im Mittelpunkt steht die Digitalisierung der Sensorik, das Auslaufen vieler Flugzeugmuster in den nächsten Jahren in diversen Vertragsstaaten und die vertragskonforme Implementierung durch alle Vertragsparteien.

Im Auftrag des Auswärtigen Amtes und des BMVg leistete überdies das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) Unterstützung durch Training und Ausbildung für andere OH-Vertragsstaaten in Deutschland.

Zur Förderung der regionalen Rüstungskontrolle in Südosteuropa unterstützte die Bundesregierung weiterhin personell und materiell die **rüstungskontrollpolitische Implementierung des Dayton-Friedensabkommens** (Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“) vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien. Das ZVBw hat auch 2018 Unterstützung für gegenseitige Inspektionen im Rahmen des Artikel-IV-Abkommens geleistet.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die zum 1. Januar 2015 vollzogene Übergabe der Verantwortlichkeit für die Implementierung des Abkommens an die vier Vertragsparteien nunmehr von diesen mit Leben erfüllt wird. Das Konfliktverhütungszentrum der OSZE (OSCE Conflict Prevention Centre, CPC) unterstützt die vier Vertragsstaaten weiter administrativ.

Nach Art. V des Anhangs 1-B des Dayton-Friedensabkommens wurde 2001 ein politisch

verbindliches „Abschließendes Dokument“ zur regionalen Stabilisierung abgeschlossen, das vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen auf freiwilliger Basis für die Staaten der Balkanregion vorsieht. Deutschland trägt zur Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region u. a. durch Mitwirkung an gegenseitigen Überprüfungsbesuchen und durch finanzielle Unterstützung des Zentrums für Regionale Sicherheitskooperation „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) bei.

Mitgliedstaaten des RACVIAC sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die ehemalige jugoslawische Republik Nordmazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien, Griechenland und die Türkei. Seit 2014 ist zudem Kosovo eingeladen.

2011 erfolgten entscheidende Schritte für den Übergang in regionale Trägerschaft von RACVIAC. Am 1. Dezember 2011 trat ein von den Staaten der Region unterzeichnetes multilaterales Abkommen in Kraft, das RACVIAC als regionales Dialogforum über Sicherheitsfragen etablierte und das deutsch-kroatische bilaterale Abkommen als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von RACVIAC ablöste. Deutschland hat die Programmarbeit von RACVIAC bisher finanziell und durch temporäre Entsendung von Personal (insbesondere Vortragende) unterstützt.

Das 1999 in Kraft getretene **Ottawa-Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen** ist ein wichtiger völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot der Herstellung, des Einsatzes, der Weitergabe und der Lagerung von Antipersonenminen. Deutschland hat sich von Anfang an nachdrücklich für das Zustandekommen, die Umsetzung und die Universalisierung des „Ottawa-Übereinkommens“ eingesetzt und seine Lagerbestände an Antipersonenminen bereits vor Inkrafttreten des Ottawa-Übereinkommens vernichtet. Deutschland beteiligt sich engagiert an den jährlichen Vertragsstaatentreffen (zuletzt am 16. Vertragsstaatentreffen in Wien).

Das **Übereinkommen über Streumunition**, auch „Oslo-Übereinkommen“ genannt, ist ein 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition. Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Übereinkommen Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen an Streumunition und Submunitionen, zur Räumung von mit Streumunition kontaminierten Flächen, zur Unterstützung der Opfer von Streumunition und zur jährlichen Berichterstattung. Deutschland war Vorreiter in den Bemühungen um ein effektives Verbot von Streumunition und begann bereits im Jahr 2001 mit der Vernichtung seiner Lagerbestände. Am 15. November 2015 hat Deutschland seine letzten operativen Streumunitionsbestände vernichtet, etwa zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Übereinkommen vorgesehenen Frist. Gegenwärtig wird auf einem ehemaligen sowjetischen Truppenübungsplatz in Deutschland die Räumung vermuteter Submunition aus sowjetischer Übungstätigkeit vorbereitet.

Die Bundesregierung förderte 2017 Maßnahmen des humanitären Minen- und Kampfmittel-

räumens und der Opferfürsorge in 14 Ländern und Regionen mit insgesamt rund 75 Mio. EUR ist Deutschland einer der weltweit größten und verlässlichsten Geldgeber und wird damit seiner exponierten Rolle bei der Umsetzung und Universalisierung der Übereinkommen über die weltweite Ächtung von Antipersonenminen und über Streumunition gerecht.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem UNMAS (United Nations Mine Action Service) sowie dem GICHD (Geneva International Centre for Humanitarian Demining) Vereinbarungen getroffen, die die Abstimmung militärischer Expertise beinhalten. Die in diesem Rahmen von Deutschland zur Verfügung gestellte technische und strategische Beratung trägt zur Verbesserung der Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum bei.

Auch im Jahr 2018 war die **Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen** einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Dabei bringt sich Deutschland u.a. aktiv in die normative Arbeit des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation ein, z.B. durch Mitwirkung an der Erarbeitung praktischer Umsetzungshilfen für die OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und leichte Waffen und über Lagerbestände konventioneller Munition. Auf Initiative Deutschlands ist es 2017 gelungen, eine Anleitung zur Umsetzung der Deaktivierung von Klein- und Leichtwaffen in der OSZE zu verabschieden. Dieser konnte durch einen ersten Workshop in Montenegro 2018 aktiv gestärkt werden. Wie zu diesem Workshop entsendet Deutschland regelmäßig Experten zu Bewertungsbesuchen, Fortbildungsaktivitäten und sonstigen Projektaktivitäten im OSZE-Raum.

Während des OSZE-Ministerrats in 2017 ist es gelungen, eine Erklärung des Ministerrats zu Normen und „Best Practice Guides“ der OSZE im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu verabschieden. Schwerpunkte hierbei sind u.a. die Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Foren, wie den Vereinten Nationen, als auch die Beachtung der Folgen des illegalen Handels von Kleinwaffen, insbesondere für Frauen und Kinder. Die Umsetzung des normativen Rahmens unterstützt die Bundesrepublik Deutschland u.a. durch die Einzahlungen in OSZE-Trustfonds für die Kleinwaffenkontrolle (für die Projektarbeit wurden 1,84 Mio. Euro zur Verfügung gestellt).



## **Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente**

### **1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess**

#### **1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben?**

##### **Vorbemerkung**

Die Aufgaben der Bundeswehr leiten sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Auftrag und den Zielen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ab.

##### **- Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs**

Die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der deutschen Streitkräfte müssen sich gemäß Art. 87 a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) aus dem Haushaltsplan ergeben, der wiederum als Teil des Haushaltsgesetzes vom Deutschen Bundestag beschlossen wird. Dies ist Ausdruck des politischen Primats und der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte. Darüber hinaus erlassen die Bundesregierung und die Bundesministerin der Verteidigung die notwendigen politischen und planerischen Vorgaben durch entsprechende Dokumente, die verbindliche Grundlagen für die Bundeswehrplanung sind. Diese Dokumente werden bei Bedarf aktualisiert. Im Jahr 2016 wurde das neue Weißbuch zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr veröffentlicht. Aufbauend darauf wurde 2018 die Konzeption der Bundeswehr (KdB) erlassen. Die aktuelle KdB übersetzt den im Weißbuch 2016 formulierten Willen Deutschlands zur Übernahme von mehr Verantwortung in der Welt in Vorgaben zum Handeln für die gesamte Bundeswehr unter Führung des BMVg.

- Die KdB aktualisiert zu diesem Zweck die Nationale Zielvorgabe an die Bundeswehr und macht basierend auf aktuellen Rahmenbedingungen neue Vorgaben für die Fähigkeitsentwicklung der Bundeswehr, die im Fähigkeitsprofil der Bundeswehr abgebildet wird. **Festlegung/Genehmigung der Verteidigungsausgaben**

Für den Verteidigungshaushalt gelten – neben den generellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland – weder ressortspezifische gesetzliche, noch sonstige besondere Regelungen. Er wird jährlich – wie jeder andere Einzelplan des Bundeshaushalts auch – im Rahmen des Entwurfs zum Haushaltsgesetz in der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erarbeitet, vom Bundeskabinett beschlossen und anschließend als Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Umfang des Bundeshaushalts und somit auch des Verteidigungshaushalts wird letztlich bestimmt von der Höhe der voraussichtlichen Einnahmen des Bundes unter ggf. Berücksichtigung einer Nettokreditaufnahme, die wiederum verfassungsrechtlichen Grenzen unterliegt. Das Grundgesetz schreibt in Übereinstimmung mit dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts fest und erlaubt eine strukturelle Verschuldung nur noch in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes.

## **1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen?**

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet zur Wahrung des Friedens, zur friedlichen Streitbeilegung, mit dem Ziel der Verwirklichung eines vereinten Europas, der Bindung an das Völkerrecht und der Einordnung in Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit. Es bestimmt ferner, dass Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind. Somit ist das Führen eines Angriffskrieges oder die Durchführung einer sonstigen Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, unter Strafe gestellt. Deutsche Sicherheitspolitik ist multilateral angelegt und nimmt daher ihre sicherheitspolitischen Interessen vor allem in internationalen und supranationalen Institutionen wahr. Deutschland hat sich 2014 in der NATO verpflichtet, darauf abzielen, bis spätestens 2024 jährlich 2% des BIP für Verteidigungsausgaben vorzusehen. Im Jahr 2019 werden diese etwa 43,2 Mrd. € betragen. Mit dem Weißbuch 2016 bekräftigt die Bundesregierung, dass Deutschland bereit ist, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Bewältigung heutiger und zukünftiger sicherheitspolitischer sowie humanitärer Herausforderungen beizutragen. Der Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) steigt von 6,4 Mrd. Euro im Jahr 2014 auf 8,7 Mrd. Euro im Jahr 2018. Das ist ein Zuwachs um 35 Prozent in vier Jahren.

## **2. Bestehende Strukturen und Prozesse**

### **2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt?**

*(Siehe 2.2 unten)*

### **2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig?**

#### **Streitkräfte**

Die Streitkräfte unterliegen im Vergleich zur sonstigen parlamentarischen Kontrolle der Regierung in besonderer Weise den verfassungsrechtlichen Kontrollmechanismen. So bestimmt Art. 87 a Abs. 1 GG, dass sich die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte aus dem Haushaltsplan ergeben müssen, der durch Gesetz vom Deutschen Bundestag festgestellt wird (Art. 110 Abs. 2 GG). Art. 87 a Abs. 2 GG statuiert einen Verfassungsvorbehalt für den Streitkräfteeinsatz, indem festgelegt wird, dass die

Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, wenn das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Ferner stellt der Deutsche Bundestag den Spannungsfall (Art. 80 a Abs. 1 GG) und mit Zustimmung des Bundesrates den Verteidigungsfall (Art. 115 a Abs. 1 GG) fest. Die parlamentarische Beteiligung an den Planungen für den Verteidigungsfall wird durch den Gemeinsamen Ausschuss sichergestellt (Art. 53 a GG). Ein von der Bundesregierung angeordneter Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ist einzustellen, wenn der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat es verlangen (Art. 87 a Abs. 4 GG). Gemäß Art. 45 a Abs. 1 GG ist der Deutsche Bundestag verpflichtet, zu Beginn einer jeden Legislaturperiode einen Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung einzurichten. Diese Ausschüsse sind ständige Einrichtungen und dürfen nicht aufgelöst werden. Der Ausschuss für Verteidigung, der unterstützend und vorbereitend für das Parlament tätig wird und eine verstärkte parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte und des

Regierungshandelns im militärischen Bereich bewirken soll, besitzt zudem gemäß Art. 45 a Abs. 2 GG die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Darüber hinaus ist durch den Deutschen Bundestag ein Wehrbeauftragter zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle zu berufen (Art. 45 b GG). Der Wehrbeauftragte ist insbesondere grundsätzlich berechtigt, vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen Auskünfte und Akteneinsicht zu verlangen und Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in den Streitkräften anzufordern.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 2 BvE 3/92) hat die Bundesregierung für jeden Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Form und Ausmaß der Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005.

### **Paramilitärische Kräfte**

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

### **Kräfte der inneren Sicherheit**

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

### **Nachrichtendienste**

Alle Nachrichtendienste der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene unterliegen der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag. Zu diesem Zweck wird gemäß Art. 45d Abs.1 GG das Parlamentarische Kontrollgremium eingerichtet, welches infolge des Kontrollgremiumgesetzes regelmäßig zusammentritt und umfassend über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet wird. Es wird durch regelmäßige und einzelfallbezogene Untersuchungen einer oder eines Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums unterstützt. . Die Ausgaben der

Nachrichtendienste des Bundes bewilligt und kontrolliert ein besonderes parlamentarisches Haushaltsgremium auf der Grundlage von § 10a der Bundeshaushaltsordnung. Soweit Eingriffe in die Freiheitsrechte des Art 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) beabsichtigt sind, überprüft die G-10 Kommission als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ die Eingriffe zuvor auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit (Artikel 10-Gesetz). Hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Daneben erfolgt eine Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste über die gesetzlich verankerten Auskunftsrechte für Betroffene, sowie allgemein durch die Gerichte. Die Kontrolle der Nachrichtendienste auf Länderebene ist vergleichbar strukturiert.

### **2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren?**

#### **Streitkräfte**

Aufgaben und Befugnisse der deutschen Streitkräfte sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Demnach haben die Streitkräfte den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung (Art. 87 a GG). Nach Feststellung des Verteidigungsfalls (Art. 115 a Abs. 1 GG) oder des Spannungsfalls (Art. 80 a Abs. 1 GG) durch den Deutschen Bundestag (im Falle des Art. 115 a Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates) werden die Aufgaben der Streitkräfte im Innern erweitert (Art. 87 a Abs. 3 GG): Sie haben dann die Befugnis, zivile Objekte vor Angriffen zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist.

Streitkräfte dürfen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach einer Entscheidung der Bundesregierung auch zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer eingesetzt werden, wenn die Kräfte von Polizei und Bundespolizei für diese Aufgabe nicht ausreichen (Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 Abs. 2 GG). Ein solcher Einsatz der Streitkräfte ist einzustellen, wenn der Deutsche Bundestag oder der Deutsche Bundesrat dieses verlangen.

Schließlich dürfen die Streitkräfte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1994 (2 BvE 3/92) auch an multinationalen Friedenssicherungsoperationen teilnehmen, soweit diese im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (z.B. Vereinte Nationen, NATO) durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 2 GG). Die Bundesregierung ist verpflichtet, hierfür grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Näheres dazu regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005.

Über die oben genannten Fälle hinaus kann zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall ein Bundesland neben anderen Kräften und Einrichtungen auch solche der Streitkräfte anfordern (Art. 35 Abs. 2 Satz 2 GG). In Fällen, in denen eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Bundeslandes gefährdet, kann die Bundesregierung, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrats, im Übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr, aufzuheben (Art. 35 Abs. 3 GG).

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich darüber hinaus gegenseitig Rechts- und Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG). Auf der Grundlage dieses Artikels dürfen Streitkräfte auf Anforderung andere Behörden unterstützen, sofern bei den Unterstützungsleistungen keine hoheitlichen Zwangs- und Eingriffsbefugnisse wahrgenommen werden (sog. technische Amtshilfe, z.B. Unterbringung von Kräften der Polizei in Kasernen). Die Streitkräfte werden in allen Fällen nach Art. 35 Abs. 1 GG subsidiär und nur auf Antrag der jeweils zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden des Landes oder Bundes tätig.

### **Paramilitärische Kräfte**

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

### **Kräfte der inneren Sicherheit**

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

### **Nachrichtendienste**

An der Bewahrung der inneren bzw. äußeren Sicherheit wirken in der Bundesrepublik Deutschland auf Seiten des Bundes das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD), auf Seiten der Bundesländer u.a. die jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) mit. In Deutschland dürfen Nachrichtendienste keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert sein und auch keine Polizeiaufgaben ausüben.

Das BfV untersteht dem Bundesministerium des Innern und nimmt in der Zusammenarbeit mit den Landesbehörden die Aufgaben einer Zentralstelle auf Bundesebene wahr. Hauptaufgabe ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende, sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen von In- und Ausländern und die Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG).

Der BND gehört zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes. Er sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG).

Der MAD wird seit dem 1. August 2017 von dem zivilen Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) geführt, das dem Bundesministerium der Verteidigung untersteht. Auftrag des BAMAD ist es, zusammen mit regionalen MAD-Stellen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde wahrzunehmen und zum Erhalt der Militärischen Sicherheit und der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr beizutragen. Aufgaben und Befugnisse des MAD werden durch das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) geregelt.

### **Polizei**

Polizeiwesen und Polizeirecht sind, einschließlich Angelegenheiten der Organisation, nach Art. 30 GG grundsätzlich Sache der Länder. In allen Ländern steht die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht über die Polizei dem Innenminister bzw. Senator für Inneres zu. Für zentrale Bereiche des Polizeiwesens weist das Grundgesetz dem Bund originäre Zuständigkeiten zu, die er durch die Bundespolizei (BPOL) - bis 2005 Bundesgrenzschutz (BGS) - und das Bundeskriminalamt (BKA) wahrnimmt.

Die Bundespolizei ist eine Polizei des Bundes und untersteht dem Bundesministerium des Innern (BMI). Gemäß Gesetz vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20. Juni 2013, obliegen ihr neben dem grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes unter anderem Aufgaben der Bahnpolizei, Luft- und Seesicherheitsaufgaben, der Schutz von Verfassungsorganen und Bundesministerien, die Unterstützung des BKA und der Polizeien der Länder, bestimmte Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall, die Mitwirkung an polizeilichen Auslandsmissionen sowie der Schutz deutscher diplomatischer Vertretungen im Ausland.

Auch das BKA untersteht dem BMI. Gemäß Gesetz vom 7. Juli 1997 ist es Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Außerdem obliegen ihm die internationale Zusammenarbeit, die Strafverfolgung in bestimmten Fällen, der Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes und der Zeugenschutz in bestimmten Fällen.

Durch die Dienst-, Fach und Rechtsaufsicht der Innenminister/-senatoren der Länder bzw. des Bundesministers des Innern sind die Länderpolizeien sowie die Bundespolizei und das BKA in die parlamentarische Verantwortung gegenüber den Länderparlamenten bzw. dem Deutschen Bundestag eingebunden. Polizeiliches Handeln kann der Bürger mit den allgemeinen formlosen (Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde) und förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) einer verwaltungsinternen oder gerichtlichen Prüfung unterziehen.

### **3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte**

#### **3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit?**

##### **Streitkräfte**

Der Dienst in den deutschen Streitkräften ist freiwillig. Bewerber werden beraten, untersucht und bei Dienstfähigkeit im Rahmen des Bedarfs eingestellt. Dies gilt nicht, wenn der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt wird. In diesem Fall lebt das im Wehrpflichtgesetz geregelte Einberufungsverfahren bestehend aus Erfassung, Musterung und Einberufung zum Grundwehrdienst wieder auf.

##### **Paramilitärische Kräfte**

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über keine paramilitärischen Kräfte.

##### **Sicherheitskräfte**

Von einer nach Art. 12 a Abs. 1 GG grundsätzlich möglichen Verpflichtung zur Dienstleistung in der Bundespolizei wird nach den einfachgesetzlichen Vorschriften (Bundesgrenzschutzgesetz von 1971) kein Gebrauch gemacht.

#### **3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat?**

Mit Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes zum 1. Juli 2011 bedarf es der Regelung einer Freistellung vom Grundwehrdienst nicht mehr. Eine verpflichtende Einberufung zu einer Wehrdienstleistung nach dem Wehrpflichtgesetz ist nur noch nach Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls möglich. In diesem Fall gelten die im Wehrpflichtgesetz wiederauflebenden Regelungen, nach denen eine Einberufung ausgeschlossen ist oder der Wehrpflichtige vom Wehrdienst befreit oder zurückgestellt werden muss. Neben einer besonders zu begründenden Unabkömmlichkeit, die als Befreiungstatbestand gilt, ist auch der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vom Wehrdienst befreit.

#### **3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt?**

Zurzeit leisten ausschließlich Freiwillige Wehrdienst in der Bundeswehr. Alle Soldaten haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger auch. In diesem Grundsatz verwirklicht sich das deutsche Bekenntnis zu den Prinzipien des „Staatsbürgers in Uniform“. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen persönlichen Anforderungen an Personen, die Militärdienst leisten, erlaubt die Verfassung über die allgemeinen Grundrechtsschranken hinaus nur, dass Gesetze über den Wehrdienst Einschränkungen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit und auf eine Sammelpetition enthalten dürfen (Artikel 17a Absatz 1 GG). Darüber hinaus

können Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) eingeschränkt werden.

#### Klage vor dem Verwaltungsgericht

Wie jeder andere Staatsbürger auch, kann sich der Soldat gegen Maßnahmen des Staates, durch die er sich ungerecht behandelt fühlt, mit einer Klage vor dem allgemeinen Verwaltungsgericht zur Wehr setzen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist (§ 82 Soldatengesetz). Das gilt sowohl für Maßnahmen des Staates, die ihn in seinem Status als Bürger des Staates betreffen, als auch gegenüber Maßnahmen, die seine Stellung als Soldat berühren, z.B. Begründung oder Beendigung des Dienstverhältnisses oder Beförderung.

#### Wehrbeschwerde

Ein spezifischer militärischer Rechtsschutz steht dem Soldaten in Form der Wehrbeschwerde zu. Einzelheiten sind gesetzlich in der Wehrbeschwerdeordnung geregelt. Hiervon kann er Gebrauch machen, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein. Mit einer förmlichen Beschwerde, die der Soldat in der Regel bei seinem Disziplinarvorgesetzten einlegt, kann er sich unter anderem auch gegen einen Befehl wenden, wobei dieser jedoch zunächst grundsätzlich ausgeführt werden muss. Eine Ausnahme gilt u.a. für Befehle, die die Menschenwürde verletzen. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Weist dieser die Beschwerde zurück, kann der Soldat weitere Beschwerde einlegen. Hat der Soldat auch damit keinen Erfolg, kann er – außer in den Fällen der sog. Kameradenbeschwerde - die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. In Verwaltungsangelegenheiten tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Widerspruchsverfahrens, soweit ein Verwaltungsakt angefochten oder begehrt wird.

#### Meldung

Eine andere Form rechtlicher Schritte, die Soldaten ergreifen können, ist die Meldung zur Bekanntgabe dienstlicher oder dienstbezogener Vorgänge an Vorgesetzte. Solche Meldungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen; sie sind nicht an Form- oder Fristvorschriften gebunden.

#### Gegenvorstellung

Der Soldat kann eine Gegenvorstellung erheben. Diese enthält die Anregung an einen Vorgesetzten oder eine Dienststelle, eine getroffene Entscheidung nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Gegenvorstellung ist nicht an besondere Verfahrensvorschriften gebunden.

#### Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann ein Soldat die Nachprüfung eines persönlichen Verhaltens eines Vorgesetzten oder auch einer Maßnahme auf Recht- und Zweckmäßigkeit



erreichen. Sie verpflichtet die angerufene Dienststelle, diese nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch sachlich zu prüfen und dem Beschwerdeführer die Art der Erledigung schriftlich mitzuteilen.

#### Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages hat jeder Soldat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Eine Eingabe an den Wehrbeauftragten ist nicht an Fristen gebunden, und der Petent kann alle dienstlichen und persönlichen Belange vortragen. Der Wehrbeauftragte kann im Rahmen seiner Anregungskompetenz den zuständigen Stellen Hinweise zur Regelung der Angelegenheiten geben. Im Übrigen kann er im Rahmen des Jahresberichtes oder durch Einzelberichte den Deutschen Bundestag über festgestellte Verletzungen von Grundrechten oder Grundsätzen der Inneren Führung unterrichten.

#### Petition

Nach der Verfassung hat jeder Soldat – wie jeder andere Staatsbürger auch – das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition an den Deutschen Bundestag wird vom Petitionsausschuss behandelt. Das Petitionsrecht gewährt dem Petenten einen Anspruch auf Entgegennahme der Eingabe, auf deren sachliche Prüfung durch die zuständige Stelle und auf einen abschließenden Bescheid.

### **4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts**

#### **4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z.B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften?**

Das Soldatengesetz (§ 33 SG) schreibt vor, dass die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten sind. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Unterrichtung über das humanitäre Völkerrecht und andere internationale Regeln, Abmachungen und Verpflichtungen in bewaffneten Konflikten ist integraler Bestandteil des Grundausbildungsprogramms für alle Soldatinnen und Soldaten der deutschen Streitkräfte. Aufbauend auf das so vermittelte Basiswissen wird die Ausbildung auf diesem Gebiet im Rahmen der verpflichtend zu absolvierenden Lehrgänge in der Ausbildung zum Offizier und Unteroffizier gemäß der Regelung des Generalinspektors der Bundeswehr „Die Rechtsausbildung der Soldatinnen und Soldaten“ durch Rechtslehrerinnen, Rechtslehrer und Offiziere Ebenen gerecht vertieft. Darüber hinaus enthalten Lehrgänge, die auf Führungs- und Stabsfunktionen vorbereiten, Ausbildungsanteile, die sich mit dem Thema befassen. Durch diese Lehrgänge werden Vorgesetzte befähigt, ihre Soldatinnen und Soldaten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts im Rahmen der Grundausbildung angemessen zu unterrichten. Diese Ausbildung der Vorgesetzten erfolgt durch Rechtslehrerinnen, Rechtslehrer,

Rechtsdozentinnen und Rechtsdozenten an den Lehreinrichtungen der Bundeswehr sowie durch Rechtsberaterinnen und Rechtsberater.

Truppenteile und Einzelpersonal, die für die Teilnahme an Auslandseinsätzen vorgesehen sind, erhalten zusätzlich eine einsatzlandspezifische Ausbildung, deren rechtliche Anteile sich direkt auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Auftrags und ihres Operationsgebietes beziehen. Soldatinnen und Soldaten in Führungsfunktionen und Offiziere in Stabsfunktionen werden in speziellen Trainings ausgebildet.

Über das Intranet der Bundeswehr haben schließlich sowohl Soldatinnen und Soldaten als auch Rechtslehrerinnen, Rechtslehrer, Rechtsberaterinnen und Rechtsberater Zugriff auf ausbildungsrelevante völkerrechtliche Unterlagen (z.B. Zentrale Dienstvorschrift A-2141/1 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“, „Kommandantenhandbuch – Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Seestreitkräften“).

#### **4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind?**

Sowohl im Rahmen der Unterrichtung zum humanitären Völkerrecht als auch in der maßgeblichen Dienstvorschrift (Zentrale Dienstvorschrift A-2141/1 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Angehörige der Streitkräfte, der gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen hat, damit rechnen muss, strafrechtlich oder disziplinar zur Verantwortung gezogen zu werden.

#### **4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen?**

Die Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung der Streitkräfte als Machtinstrument in innenpolitischen Auseinandersetzungen bilden einen Schwerpunkt der gesetzlichen und organisatorischen Regelungen über die Streitkräfte. Diesem Gedanken tragen mehrere Prinzipien Rechnung:

- verfassungsrechtlich begrenzende Vorgaben für die Stellung der Streitkräfte und ihre Aufgaben;
- effektive, insbesondere parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte;
- Sicherung einer zivilen Führung („Primat der Politik“).

Gemäß Artikel 87 a Absatz 2 GG dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. .

Die zugelassenen Einsätze der Streitkräfte im Innern beschränken sich auf wenige ausdrücklich normierte Situationen, die richterlicher Kontrolle unterliegen. Dies betrifft Fälle

des inneren Notstandes (Artikel 87a Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 91 Absatz 2 GG), des Spannungs- oder Verteidigungsfalles (Artikel 87a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 115a Absatz 1 GG) sowie einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls (Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG). Außerhalb dieser besonderen Situationen dürfen die Streitkräfte keine Aufgaben der Polizeien von Bund oder Ländern wahrnehmen, es besteht vielmehr eine strikte Trennung zwischen militärischen Aufgaben und den polizeilichen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr.

Die vorgenannten Situationen, die einen Einsatz der Streitkräfte im Innern erlauben, unterliegen der parlamentarischen Kontrolle, die entweder im Vorfeld eines Streitkräfteeinsatzes im Innern erfolgen muss (Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, Artikel 80a Abs. 1 und 115a Abs.1GG) oder dazu führt, dass ein Streitkräfteeinsatz jederzeit auf Verlangen des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates einzustellen ist. Effektive parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte wird darüber hinaus durch die besonderen Rechte des Verteidigungsausschusses (Artikel 45a Abs. 1 GG), des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Artikel 45b GG) und das Budgetrecht des Deutschen Bundestages mit seinem Einfluss auf die Organisation der Streitkräfte (Artikel 87a Absatz 1 GG) gewährleistet.

Die Streitkräfte unterliegen im Frieden der Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung (Artikel 65a GG) und des Bundeskanzlers im Verteidigungsfall (Artikel 115b GG). Diese dürfen die Befehls- und Kommandogewalt nicht delegieren, insbesondere nicht an militärische Dienststellen. So unterliegen die Streitkräfte dem Primat der Politik. Dabei haben die Weisungen der politischen Leitung Vorrang vor der Entscheidung der militärischen Führung.

Sowohl durch die verfassungsgemäße Einbindung der Streitkräfte als Parlamentsarmee in ein rechtstaatliches Gesamtgefüge als auch durch das Zusammenspiel der aufgezeigten Kontrollmechanismen wird einem Missbrauch der Streitkräfte als Machtinstrument nicht nur im Inneren vorgebeugt.

#### **4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind?**

Die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Rechte durch die Angehörigen der Streitkräfte ist gesetzlich im Soldatengesetz geregelt. Hiernach hat der Soldat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Lediglich im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes können einzelne Rechte durch gesetzlich begründete Pflichten beschränkt werden. Wie bereits zu Nummer 3.3 dargestellt, gewährleisten umfangreiche Rechtsschutzmöglichkeiten dem Soldaten die Sicherstellung und Wahrnehmung seiner bürgerlichen Rechte.

Die Gewährleistung politischer Neutralität der Streitkräfte findet gleichfalls im Soldatengesetz Berücksichtigung. Danach darf sich der Soldat im Dienst nicht zu Gunsten

oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt. Innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen dürfen Soldaten auch nach Dienst nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken (insbesondere ist es verboten, Ansprachen zu halten, Schriften zu verteilen oder als Vertreter einer politischen Organisation zu arbeiten). Bei politischen Veranstaltungen darf der Soldat keine Uniform tragen. Ein Soldat darf als Vorgesetzter seinen Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

#### **4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht?**

Das Völkerrecht und Verfassungsrecht bilden die Grundlage für das verteidigungspolitische Handeln der Bundesrepublik Deutschland sowie für alle Einsätze deutscher Streitkräfte. Die Verteidigungspolitik ist fest in das rechtsstaatliche Verfassungsgefüge des Grundgesetzes (GG) eingebunden und unterliegt dem Primat demokratisch legitimierter Politik. Das deutsche Grundgesetz bestimmt, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind, die den Gesetzen vorgehen. Die Sicherheitspolitik Deutschlands wird von den Werten des Grundgesetzes und dem Ziel geleitet, zur Achtung der Menschenrechte und Stärkung der internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechts beizutragen. Humanitäres Völkerrecht und die für Einsätze festgelegten Regeln über die Anwendung militärischer Gewalt sind in den deutschen Streitkräften integrales Element des Führungsprozesses.

## **Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation**

### **1. Zugang der Öffentlichkeit**

#### **1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher?**

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und die Bundeswehr informieren kontinuierlich über Entscheidungen und Absichten des BMVg sowie Auftrag, Aufgaben und Einsätze der Bundeswehr. Ziel ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands und in ihre Streitkräfte zu fördern.

Informationen werden als kostenlose Broschüren, Faltblätter Datenträger oder durch die Internetauftritte [www.bmvg.de](http://www.bmvg.de) und [www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de) bereitgestellt.

Das Informationsangebot wird ergänzt durch einen offenen Dialog über alle bundeswehrrelevanten Themen, z.B. auf Facebook, YouTube, Instagram, Seminar- und Vortragsveranstaltungen, Messen oder Besuchen bei den Streitkräften.

Die Bevölkerung kann sich darüber hinaus direkt an das Fachpersonal der Öffentlichkeitsarbeit, hier besonders an Jugendoffiziere, aber auch mit Telefonanfragen und schriftlichem Briefverkehr sowie E-Mails an das BMVg und die Bundeswehr wenden.

## ANNEX 1:

### **Ergänzende Informationen über Frauen, Frieden und Sicherheit**

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2018

#### **I. Vorbeugung**

##### **1. Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses für die besonderen Bedürfnisse und Beiträge von Frauen in Konflikten innerhalb des Personals der Streitkräfte.**

Geschlechterfragen werden in den militärischen Lehrgängen der Bundeswehr angemessen berücksichtigt. Von der Grundausbildung bis zur Offiziersausbildung, speziell im Ausbildungsbereich Menschenführung, berücksichtigt die Ausbildung in den Streitkräften die Forderungen der VN-Sicherheitsratsresolution 1325. Ziel ist es, die Soldatinnen und Soldaten entsprechend zu sensibilisieren.

- **Einbeziehung spezifischer Fragen betreffend den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen in die Grundausbildung der Streitkräfte.**

Die Unterrichtungen zur militärischen Gleichstellung und Gleichbehandlung und der Umgang mit Sexualität sind im Rahmen des Ausbildungsprogramms Innere Führung verpflichtend vorgegeben. Ziel ist das Vermitteln von Kenntnissen über die Rechtsstellung und Aufgaben der militärischen Gleichstellungsbeauftragten, über das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz sowie über das Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten.

- **Verfügbarkeit einer dienstbegleitenden Spezialausbildung für das Personal der Streitkräfte zur Frage des Schutzes der Rechte von Frauen und Mädchen.**

Die militärischen Gleichstellungsbeauftragten und Gleichstellungsvertrauensfrauen werden am Zentrum Innere Führung (ZInFü) aufgabenbezogen fachlich qualifiziert. Die Thematik ist auch Bestandteil der berufsbegleitenden Weiterbildung von Führungspersonal am ZInFü.

Neben den handwerklichen militärischen Fähigkeiten sollen Soldaten und Soldatinnen für verschiedene Einsatzszenarien zusätzliche soziale und interkulturelle Fähigkeiten entwickeln. Dazu werden Kenntnisse über die Ursachen des Konflikts, den Verlauf und über die sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse sowie über die Geschlechterverhältnisse vor Ort vermittelt.

- **Einbeziehung spezifischer Fragen betreffend den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen in die Ausbildung vor der Entsendung von Personal zu internationalen Friedenssicherungseinsätzen.**

Das Engagement der Bundesregierung für die Integration geschlechterspezifischer Maßnahmen in Krisenprävention und Konfliktbewältigung wird u.a. bei der Ausbildung von Personal für VN-Missionen und der Ausbildung für die Einsatzkontingente für die laufenden Stabilisierungseinsätze der Bundeswehr umgesetzt. Dies schließt insbesondere eine Beachtung der Rolle der Frau bei der Lösung von Konflikten mit ein. Dies ist von besonderer Bedeutung für Personal, welches in Feldmissionen entsandt wird.

- **Verfügbarkeit von Plänen zur Kontaktaufnahme und Informationsbeschaffung von einheimischen Frauen in konfliktgefährdeten Gebieten.**

Im Rahmen der Einsätze werden im Verantwortungsbereich der Bundeswehr sowohl männliche als auch weibliche Interkulturelle Einsatzberater eingesetzt. Die generierten Netzwerke (Kontakte zu formellen und informellen Führern bzw. Repräsentanten der jeweiligen Gesellschaft) umfassen beide Geschlechter und werden kontingent- bzw. einsatzzeitübergreifend weiter wahrgenommen. Im Gegensatz zu teilweise noch tradierten Ansichten ist es IntkulEinsBerBw - unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten - möglich, Kontakte über die Geschlechtergrenzen zu initiieren, zu halten und somit zur Informationsgewinnung beizutragen. Eventuelle Einschränkungen im Zugang zu spezifischen Bevölkerungsgruppen werden lageabhängig durch Zuziehung von weiblichem/männlichen Personal abgedeckt, um landesspezifischen Befindlichkeiten Rechnung zu tragen. Eine kontinuierliche Pflege und Unterhaltung identifizierter Frauennetzwerke kann somit gewährleistet werden. Hinweis: Informationsbeschaffung ist nicht Auftrag der IntkulEinsBerBw. IntkulEinsBerBw tragen bei zur Informationsgewinnung!

- **Einbeziehung einer systematischen Genderanalyse von konfliktgefährdeten Gebieten, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter sozioökonomischer Indikatoren und der Kontrolle von Ressourcen und Entscheidungsprozessen.**

Eine systematische Genderanalyse von konfliktgefährdeten Gebieten, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter sozioökonomischer Indikatoren und der Kontrolle von Ressourcen und Entscheidungsprozessen wird im Rahmen der interkulturellen Einsatzberatung in die Kommunikation mit Entscheidungsträgern in den Einsatzländern eingebracht.

2. **Maßnahmen gegen die Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen im Einklang mit internationalen Standards. Anzahl und Prozentsatz der Militärhandbücher, Richtlinien, nationalen sicherheitspolitischen Rahmenkonzepte, Verhaltenskodizes und standardisierten Arbeitsanweisungen/Handlungsempfehlungen der nationalen Sicherheitskräfte, die Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen enthalten. Anzahl und Prozentsatz der von der Leitung der militärischen Komponenten erlassenen Richtlinien für Friedenssicherungspersonal und der Standardarbeitsanweisungen, die Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen enthalten.**

Der Schutz der Menschenrechte ist für die Bundesrepublik Deutschland Verpflichtung, unabhängig vom biologischen Geschlecht oder vom Alter des Trägers der Menschenrechte. In der Rechtsausbildung in den Streitkräften wird von der Grundausbildung bis zum Offizierlehrgang die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen unterstrichen.

Derzeit wird eine Regelung zu Umgang mit diskriminierendem Verhalten und sexueller Belästigung entwickelt. Diese Regelung, die sich an sämtliche Angehörige der Bundeswehr richtet, beinhaltet unter anderem Ausführungen zu den einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen, Maßnahmen zur Prävention und Reaktion, zu treffende Maßnahmen von Vorgesetzten bei Verdachtsfällen, Maßnahmen zum Opferschutz, diesbezügliche Ansprechstellen und entsprechende Merkblätter. Durch diese Regelung soll Disziplinarvorgesetzten und Dienststellenleitungen sowie Betroffenen und Angehörigen der Bundeswehr die notwendige Sicherheit und Handlungshilfe im Umgang mit dieser Thematik verschafft werden.

Informationen zum Thema Prävention von Diskriminierung und sexueller Belästigung sind für alle Ausbildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Bundeswehr online abrufbar.

Ferner gibt es für Soldaten in Führungspositionen (Kompaniechefs, Kompaniefeldwebel und Bataillonskommandeure sowie Soldaten in vergleichbaren Dienststellungen) Schulungen, in denen sachliche Informationen über unterschiedliches Verhalten von Männern und Frauen in militärischen Situationen gegeben werden. Eine vergleichbare Schulung findet in den Lehrgängen statt, mit denen Führungspersonal für die Auslandseinsätze vorbereitet wird. Hierbei werden natürlich die Rollen von Männern und Frauen, wie sie sich im Land des Auslandseinsatzes ergeben, dargestellt. Zugleich werden Richtlinien für das Auftreten gegenüber der einheimischen Bevölkerung gegeben.

Die herausgegebene Zentrale Dienstvorschrift "Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten" umfasst ebenfalls Regelungen zum Schutz von Frauen.

## **II. Partizipation**

### **1. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen im Allgemeinen und in Entscheidungspositionen in den Streitkräften und im Verteidigungsministerium.**

Seit Öffnung aller militärischen Laufbahnen für Frauen im Jahr 2001 werden Frauen auch in den Laufbahnen des Truppendienstes verwendet. Weibliche Offiziere des Truppendienstes nehmen Aufgaben als Einheitsführer wahr und werden im Rahmen des Verwendungsaufbaus sowohl in höheren Führungsverwendungen als auch mittlerweile im Verteidigungsministerium verwendet. Ferner ist es ein Anliegen der Bundesregierung, den Anteil von Frauen in Führungsfunktionen in Deutschland zu erhöhen. Diesem Ansatz folgt auch die Bundeswehr durch eine gezielte Gleichstellungspolitik.

Mit dem Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) vom 27. Dezember 2004 wurde der gesetzliche Rahmen geschaffen, um die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten nachhaltig zu fördern. Ziel des SGleiG ist die Beseitigung bzw. Verhinderung von Diskriminierungen wegen des Geschlechts und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Verbunden ist damit das Ziel, die Unterrepräsentanz von Soldatinnen in der Bundeswehr zu beseitigen. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Soldatinnen dann unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil in der Laufbahn des Sanitätsdienstes unter 50 % und in den übrigen Laufbahnen unter 15 % liegt. Die gemäß SGleiG vorgesehenen Maßnahmen setzen bereits bei der Personalwerbung und Dienstpostenbekanntgabe an und umfassen das Annahmeverfahren sowie Auswahlentscheidungen für den beruflichen Aufstieg.



Das SGLG verpflichtet jede Dienststelle, bei der eine GLeimil gewählt wird, alle vier Jahre einen Gleichstellungsplan zu erstellen. Neben der Darstellung und Analyse der Ist-Situation ist die Dienststelle gehalten, konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Soldatinnen zu formulieren, um deren Situation kontinuierlich mit dem Ziel einer Angleichung an die Situation der Soldaten zu verbessern.

Das Stabselement Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion im BMVg dient der übergreifenden Steuerung und Koordinierung der Herstellung der Chancengerechtigkeit in der Karriere zwischen den Geschlechtern und trägt durch Entwicklung und Evaluierung von Maßnahmen für den Bereich Chancengerechtigkeit zum Abbau von Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen bei.

- **Anzahl und Prozentsatz der Frauen, die sich um den Eintritt in die Streitkräfte bewerben.**

Für das Einstellungsjahr 2018 haben sich erneut fast 10.000 Frauen (ca. 19 Prozent) für eine Einstellung als Soldatin auf Zeit bei der Bundeswehr beworben. Damit wurde der status quo des Vorjahres gehalten.

- **Einführung von Strategien, um Frauen zu einer Bewerbung zu motivieren (gezielte Kampagnen, Überprüfung von Aufnahmetests usw.).**

Zur Erfüllung der aktuellen und künftigen Aufgaben der Bundeswehr werden hochprofessionelle Streitkräfte benötigt, die unter schwierigen und anspruchsvollen Bedingungen rasch und wirksam in einem breitem Fähigkeitsspektrum zum Einsatz gebracht werden können. Die Bundeswehr kann diese anspruchsvollen Aufgaben nur so gut erfüllen, wie das Personal ist, über das sie verfügt. Deshalb ist das Ziel, die besten der jeweiligen Jahrgänge – und zwar unabhängig von deren Geschlecht – für einen Dienst in den Streitkräften zu gewinnen. Alle Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung beziehen sich also zwangsläufig auf Frauen und Männer gleichermaßen.

An weibliche Bewerber werden grundsätzlich die gleichen Anforderungen gestellt wie an männliche Bewerber. Sie nehmen in allen militärischen Laufbahnen Aufgaben in gleicher Verwendung und Verantwortungsebene wahr. Daher wird das Eignungsfeststellungsverfahren ohne Unterscheidung hinsichtlich des Geschlechtes durchgeführt. Die eignungsdiagnostischen Verfahren des Psychologischen Dienstes der Personalgewinnungsorganisation der Bundeswehr sind an den laufbahn- und verwendungsspezifisch formulierten Anforderungen ausgerichtet. Um spezifisch weiblichen Anliegen Rechnung tragen zu können, wird darauf geachtet, dass im Prüfungsgespräch mit Bewerberinnen ein Mitglied der Prüfkommision weiblich ist.

Der öffentliche Dienst im Allgemeinen wird von Frauen durchaus als sehr attraktiver Arbeitgeber angesehen. Dies zeigt sich auch bei dem damit vergleichbaren zivilen Anteil der Beamtinnen und Tarifbeschäftigten der Bundeswehr: Hier kommen ca. 41 Prozent der Bewerbungen von Frauen. Grund für das im Vergleich niedrigere Interesse von Frauen an einem Dienst in den Streitkräften ist häufig, dass der Arbeitgeber Bundeswehr vor allem als militärischer Arbeitgeber wahrgenommen wird und die aus Sicht der potentiellen Bewerberinnen nicht ausreichende Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Gerade für Frauen stellt das Gleichgewicht zwischen Beruf und Familie sowie einer langfristigen Arbeitsplatzsicherung neben einer interessanten und anspruchsvollen Aufgabe sowie guten Karrierechancen einen wichtigen Faktor für die Wahl des Arbeitsplatzes dar.

Um hier attraktiver zu werden, sind die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Dienst weiter zu verbessern (u.a. durch neue Arbeitszeitmodelle, Kinderbetreuungsangebote etc.). Auf dem bisherigen Ansatz zur Steigerung der Attraktivität kann aufgebaut werden. Dieser Ansatz ist mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb um die Talente zielgerichtet und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und zu verstärken.

Die neue Personalstrategie der Bundeswehr, die von Frau Bundeministerin im Dezember 2016 gebilligt wurde, bildet den strategischen Rahmen für die Sicherstellung personalstrategischer Zielsetzungen vor dem Hintergrund geänderter demografischer Rahmenbedingungen, eines deutlich gestiegenen Anspruchs an einen attraktiven Arbeitgeber und veränderter Lebenswirklichkeiten junger Menschen. Sie bildet zusätzlich die Klammer für alle bisherigen und künftigen Initiativen der Bundeswehr zur Steigerung der personellen Einsatzbereitschaft sowie ihrer Attraktivität als Arbeitgeber.

Die Menschen in der Bundeswehr sind der wichtigste Faktor für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr. Als essentieller Bestandteil der Modernisierung der Bundeswehr wurde die Personalstrategie erstmals im Jahr 2016 veröffentlicht. Sie ist das zentrale Steuerungsinstrument der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung für das gesamte Handlungsfeld Personal. Ihre fachübergreifenden Vorgaben und Schwerpunktsetzungen dienen der nachhaltigen Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft mit dem Ziel, in einem für die Deckung des personellen Bedarfs zunehmend schwieriger werdenden Umfeld den personellen Aufwuchs der Bundeswehr zu gestalten. Der Steigerung der Arbeitgeberattraktivität kommt in diesem Kontext hohe Bedeutung zu. Die Personalstrategie ist derzeit mit dem zeitlichen bis Horizont zum Jahr 2025 angelegt. Sie wird derzeit erstmals weiterentwickelt, um das Personalmanagement an veränderte Rahmenbedingungen, Chancen und Potenziale anzupassen. Die Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber, der Umgang mit der fortschreitenden Digitalisierung und eine noch gezieltere Personalentwicklung werden dabei Kernthemen für das Personalmanagement der Bundeswehr sein. Von den Einzelmaßnahmen werden sowohl die Angehörigen der Bundeswehr als auch künftige Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst in der Bundeswehr profitieren. Weitere Einzelmaßnahmen zur Frauenförderung wird es vermutlich nicht geben, jedoch weitere Ansätze zum Diversity-Management. Mit der Veröffentlichung der aktualisierten Personalstrategie wird im Frühjahr 2019 gerechnet.

- **Einführung, Förderung, Pflege und Verwendung eigener Verzeichnisse von weiblichen Profilen im militärischen Bereich.**

Die Erstellung von Dienstpostenprofilen ausschließlich für Soldatinnen ist im militärischen Bereich grundsätzlich nicht vorgesehen. Die militärischen Dienstposten sind so ausgestaltet, dass sie gleichermaßen von Soldatinnen und Soldaten besetzbar sind. Als Ausnahme gelten Dienstposten, die aufgrund gesetzlicher Grundlagen nur von Soldatinnen zu besetzen sind - wie z.B. der Dienstposten als militärische Gleichstellungsbeauftragte.

**Anzahl und Prozentsatz der Frauen in den Streitkräften, aufgeschlüsselt nach Rang**

	Soldatinnen	Anteil in %
General	2	0,95
Oberst	32	2,35
Oberstleutnant	1.344	12,97
Major	490	17,49
Stabshauptmann	1	0,23
Hauptmann	814	7,22
Oberleutnant	496	11,85
Leutnant	962	18,15
Oberstabsfeldwebel	39	0,89
Stabsfeldwebel	404	3,18
Hauptfeldwebel	3.670	15,52
Oberfeldwebel	1.685	14,40
Feldwebel	1.074	14,52
Stabsunteroffizier	3.818	15,05
Unteroffizier	1.039	17,55
Oberstabsgefreiter	1.442	6,28
Stabsgefreiter	514	10,53
Hauptgefreiter	1.925	14,57
Obergefreiter	708	15,70
Gefreiter	740	17,21
Soldat	732	16,82
Gesamt:	21.931	12,10

- **Anzahl und Prozentsatz der Beschwerden wegen Diskriminierung und sexueller Belästigung, die gemeldet, untersucht und weiterverfolgt wurden.**

Die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens in der Bundeswehr sieht eine systematische und zentrale Erfassung der Beschwerden nicht vor. Insbesondere werden auch keine Daten zu den Beschwerden zugrundeliegenden Tatbeständen ermittelt und festgehalten. Demnach können zu dieser Frage keine Aussagen gemacht werden.

- **Erstellung regelmäßiger Analysen der Bindungs- und Beförderungspraktiken für Männer und Frauen in den Streitkräften.**

Zur Information über den Fortgang der Gleichstellung in den Streitkräften hat die Bundesregierung gemäß § 24 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre einen Bericht über die Situation der Soldatinnen im Vergleich zu der Situation der Soldaten und über die Anwendung dieses Gesetzes nach Auswertung statistischer Angaben vorzulegen. Der Bericht enthält auch eine Bewertung, inwieweit die Ziele des SGleiG erreicht wurden und zeigt Potenziale zur Verbesserung auf. Zusammen mit den regelmäßig erstellten Informationen der personalbearbeitenden Stellen sind damit die Grundlagen für Analysen der Bindungs- und Beförderungspraktiken für Soldatinnen und Soldaten vorhanden.

## **2. Maßnahmen zur Erhöhung der Anzahl von Frauen bei Friedenssicherungskräften.**

Frauen sind in sämtlichen Bereichen der deutschen Streitkräfte zu einem wesentlichen und unverzichtbaren Faktor zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr geworden. So betrug der Anteil der Soldatinnen an der Gesamtstärke der Bundeswehr zum 31. Dezember 2018 mit 21.931 ca. 12,10 Prozent. Ende 2018 waren zudem ca. 7,79 Prozent der insgesamt 3.913 Soldaten in Einsätzen Frauen. Gesonderte Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in den Einsätzen mussten vorliegend nicht eingeleitet werden.

### **- Anzahl und Prozentsatz der internationalen Einsätze, für die Genderberater bestellt wurden.**

Die Bundeswehr setzt in den Auslandseinsätzen keine gesonderten Genderberater ein. IntkulEinsBerBw tragen zur Sensibilisierung einer Genderperspektive im Sinne der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 bei und bringen diese Perspektive im Rahmen ihrer Beratungsleistung für Kommandeure / militärisches Führungspersonal ein. Im Einsatz erfolgt eine enge Zusammenarbeit von IntkulEinsBerBw mit den multinational besetzten GENAD zur Harmonisierung von Informationsständen sowie zur Erzielung von Synergieeffekten. Mit Stand Februar 2018 sind IntkulEinsBerBw in folgenden Einsätzen:

- AFGANISTAN / DEU EinsKtgt RESOLUTE SUPPORT
- IRAK / DEU EinsKtgt COUNTER DAESH CAPACITY BUILDING IRAK
- KOSOVO / DEU EinsKtgt KFOR (UstgElm Dir NALT)
- MALI / DEU EinsKtgt MINUSMA

### **- Anzahl und Prozentsatz der internationalen Einsätze des Teilnehmerstaats, in deren Mandaten und Einsatzberichten konkret auf Fragen betreffend Frauen und Mädchen eingegangen wird.**

Es erfolgt keine explizite Herausstellung der Genderthematik. Die Fragestellung wird subsummiert unter dem Oberbegriff „Kulturadäquate Aufgabenerfüllung“.

## **III. Schutz**

### **1. Verbesserter Zugang von Frauen, deren Rechte verletzt wurden, zur Justiz.**

- **Anzahl und Prozentsatz der berichteten, vermutlich von uniformiertem Friedenssicherungspersonal begangenen Fälle von Ausbeutung und Missbrauch, die gemeldet, untersucht und weiterverfolgt wurden.**

Jegliche sexuellen Übergriffe werden mit disziplinarischen Mitteln nach der Wehrdisziplinarordnung verfolgt, die bis zur Entfernung aus dem Dienst führen können. Dieser hohe Stand des Rechtsschutzes wie auch die sehr strengen Hürden für den freien Ausgang aus Feldlagern haben es ermöglicht, dass sexuelle Übergriffe durch Bundeswehrsoldaten gegenüber der einheimischen Bevölkerung bis in das Jahr 2012 nicht untersucht und verfolgt werden mussten. Anfang 2013 geriet ein DEU Soldat im Kosovo jedoch in den Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil einer im Feldlager angestellten Ortskraft. Der Soldat ist inzwischen aus der Bundeswehr ausgeschieden und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Weitere Vorfälle sind nicht bekannt geworden.

#### **IV. Sonstige Informationen**

- **Informationen über die Ausarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung von UNSCR 1325.**
- **Informationen über bewährte Praktiken und Erfahrungen.**
- **Alle sonstigen maßgeblichen Informationen.**

Das BMVg ist ständiges Mitglied der Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 („Frauen, Frieden, Sicherheit“).

Women, Peace and Security (WPS) ist der Schwerpunkt für DEU VNSR Vorsitz (April 2019). Ziel ist die Verabschiedung einer Resolution. Frauen sollen zu einer stärkeren Rolle bei Konfliktprävention/-bewältigung sowie besserem Schutz vor sexualisierter Gewalt verholfen werden. DEU übernimmt mit PER den Co-Vorsitz VN Expertengruppe WPS. WPS ist eine der festgelegten Prioritäten der EU-VN Vereinbarungen.

Ein „Military Experts on Mission“ Lehrgang wurde im Oktober 2018 zur Förderung der Ausbildung weiblicher Peacekeeper durchgeführt. (Teilnahme von 22 Soldatinnen aus 20 Nationen, unter anderem aus Aserbaidschan, Guatemala, Pakistan und Sierra Leone). In 2019 ist ein weiterer Lehrgang geplant (Ausschreibung an die VN erfolgte zum Ende des ersten Quartals 2019). Durch diese getroffene Maßnahme ist beabsichtigt, dass die zugesagte Quote von 15 Prozent Frauen in Friedenseinsätzen langfristig erreicht wird.

## **ANNEX 2:**

### **Ergänzende Informationen zur demokratischen und politischen Kontrolle privater Militär- und Sicherheitsfirmen**

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2018

#### **I. Vorbemerkung<sup>1</sup>**

Der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland liegt das Gewaltmonopol des Staates zugrunde. Die Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Tätigkeiten im In- oder Ausland, die militärische Kernfähigkeiten betreffen, können daher nicht auf private Unternehmen übertragen werden. Des Weiteren sind Einsätze, die hoheitlich-exekutive Eingriffe mit Anordnungs- oder Zwangsbefugnissen darstellen, dem Staat vorbehalten. Personal der privaten Sicherheitsfirmen ist beim Schutz von Individualrechtsgütern auf die Rechte beschränkt, die dem Einzelnen zum Schutz seiner Rechtsgüter zustehen. Soweit hoheitliche Aufgaben im Wege der Beleihung an Private übertragen werden können, muss die Beleihung als Übertragung der Ausübung von Hoheitsrechten durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen (wie z.B. die Kontrolle der Fluggäste nach Luftverkehrsgesetz). Der Beliehene untersteht jedoch staatlicher Aufsicht, d.h. es muss eine staatliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeit gewährleistet werden. Eine allgemeine Zuständigkeitsübertragung durch den deutschen Gesetzgeber auf private Sicherheitsdienste ist nicht geschehen und rechtlich auch nicht möglich. .

Einer sorgfältigen Auswahl und Kontrolle der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen kommt daher entscheidende Bedeutung zu, insbesondere da der Staat, wenn er sich bei der Auslagerung bzw. Privatisierung hoheitlicher Aufgaben der Unterstützung durch solche Unternehmen bedient, sich deren Handeln zurechnen lassen muss. Eine solche Sorgfaltspflicht sollte auch internationale Organisationen oder privatrechtlich organisierte Einrichtungen treffen, wenn sie auf die Dienste solcher Unternehmen zurückgreifen.

Deutsche Firmen im Ausland, die für Sicherheitskräfte tätig werden, tun dies ausschließlich im logistischen Bereich, einschließlich der Übernahme von Wachfunktionen, sowie im technischen Bereich (z.B. Verpflegung, Transportdienstleistungen, Instandsetzungsdienstleistungen).

#### **II. Regelungsrahmen**

Nach Auffassung der Bundesregierung reichen die bestehenden Vorschriften im EU-Sanktionsrecht, Gewerberecht und Außenwirtschaftsrecht aus, Sicherheitsunternehmen mit militärischen Absichten wirksam zu begegnen. Insbesondere kann bei derartigen Aktivitäten die Erbringung einer Dienstleistung durch deutsche Staatsangehörige nach einer Regelung im Außenwirtschaftsgesetz untersagt werden, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche

---

<sup>1</sup> Siehe auch Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/6780 vom 5. August 2011)

Zusammenleben der Völker oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden. Zudem bestehen für bestimmte Verhaltensweisen

Strafandrohungen. Verfolgung und Ahndung der einschlägigen Straftatbestände solcher Delikte obliegen den zuständigen Stellen der Justiz.

In Deutschland niedergelassene private Sicherheitsunternehmen benötigen für die Ausübung von Bewachungstätigkeiten im In- und Ausland eine Erlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung; Voraussetzung ist grundsätzlich der Nachweis der Zuverlässigkeit, das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse, der Nachweis der erforderlichen Sachkunde sowie einer Haftpflichtversicherung. Aufgrund verschiedener Vorfälle in sensiblen Bereichen des Bewachungsgewerbes, wie Übergriffen von Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften sowie Vorkommnissen bei der Bewachung von Großveranstaltungen, hat die Bundesregierung durch das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I, S. 2456) die Regeln für das Bewachungsgewerbe verschärft. Dadurch sind insbesondere gestiegene Anforderungen an die Sachkunde und die Zuverlässigkeit von Bewachungsgewerbetreibenden und Wachpersonal in Kraft getreten.

Auch für private Sicherheitsfirmen gilt das Waffengesetz, wonach für Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition ein waffenrechtliches Bedürfnis anerkannt wird, wenn gegenüber der Behörde glaubhaft gemacht wird, dass Bewachungsaufträge zur Sicherung einer gefährdeten Person oder eines Objekts dies erfordern. Die Bundesregierung überprüft regelmäßig, auch im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen, ob der bestehende Regelungsrahmen ausreichend ist.

Wegen der besonderen Situation, der Seeleute und Sicherheitskräfte auf hoher See ausgesetzt sind, hat der Gesetzgeber das Gesetz vom 4. März 2013 zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen beschlossen (BGBl. I 2013, S. 362), das eine besondere Regelung zur Zulassung von Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen als Schutz gegen Piraterie enthält. Das darin vorgesehene spezielle Zulassungsverfahren nach § 31 der Gewerbeordnung orientiert sich an Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und stellt besondere Anforderungen an Zuverlässigkeit, Sachkunde und Eignung der Unternehmen und Wachleute. Es sieht ferner vor, dass Zulassungen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Benehmen mit der Bundespolizei erteilt werden. Die Zulassungspflicht für deutsche bzw. auf deutschbeflaggten Schiffen eingesetzte Bewachungsunternehmen ist am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Hinsichtlich Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) gilt, dass diese nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht in die Hand von Privatpersonen gehören; dies gilt auch für private Sicherheitsfirmen.

Eine Regulierung von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen über die eben beschriebenen Tätigkeitsfelder hinaus sieht die Bundesregierung kritisch, weil damit gerade Interesse für ein neues Tätigkeitsfeld im Sicherheitsbereich geschaffen werden könnte, für das in Deutschland bisher die gesellschaftliche Akzeptanz fehlt.

### **III. Internationale Anstrengungen**

Die Bundesregierung steht Initiativen, die eine effektive Erfassung und Kontrolle von Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen zum Ziel haben, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Sie hat daher bei der Erstellung des Montreux-Dokuments vom 17. September 2008 im Rahmen eines von der Schweiz und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz initiierten Konsultationsprozesses aktiv mitgewirkt. Das Montreux-Dokument enthält eine Aufstellung der für die Tätigkeit von privaten Militär- und Sicherheitsfirmen im bewaffneten Konflikt relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen und Handlungsempfehlungen in Form sogenannter guter Praktiken. Anlässlich der vom 11. bis 13. Dezember 2013 stattfindenden Konferenz zum 5. Jahrestag der Annahme des Montreux-Dokuments hat die Bundesregierung ihre Erfahrungen mit diesem Dokument berichtet. Dem bei diesem Treffen unterbreiteten Vorschlag einer leichten und reibungslosen Institutionalisierung der Zusammenarbeit der Teilnehmerstaaten und -organisationen des Montreux-Dokuments steht die Bundesregierung aufgeschlossen gegenüber.

Sie begrüßt den Internationalen Verhaltenskodex für private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen vom 9. November 2010 als Maßnahme der freiwilligen Selbstkontrolle und -regulierung durch private Sicherheitsfirmen. Die Bundesregierung beteiligt sich am Beratenden Forum gemäß Artikel 10.1 der Satzung des Vereins für den Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister, der am 19. September 2013 in Genf gegründet wurde. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht selber Vereinsmitglied. Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) tritt die die Bundesregierung dafür ein, dass auch private Militär- und Sicherheitsfirmen unter angemessener demokratischer und politischer Kontrolle stehen und ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen verfassungsmäßigen Rahmens agieren. Daher setzt sich die Bundesregierung im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation dafür ein, die Bestimmungen des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit sowie den jährlichen Informationsaustausch der OSZE-Teilnehmerstaaten über dessen Umsetzung auch auf private Militär- und Sicherheitsfirmen anzuwenden.



### ANNEX 3 :

#### Liste der völkerrechtlichen Übereinkünfte und Vereinbarungen

Anhang zur Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2018

Bitte geben Sie an, ob Ihr Staat Vertragspartei der folgenden allgemeinen und regionalen Übereinkünfte über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und die damit zusammenhängende Zusammenarbeit in Strafsachen ist. Sollte Ihr Staat nicht Vertragspartei einer Übereinkunft sein, jedoch in Erwägung ziehen, Vertragspartei zu werden, so geben Sie bitte an, in welcher Phase sich die Erwägungen befinden (z. B. Phase der interministeriellen Koordinierung, von der Regierung beschlossen und dem Parlament vorgelegt, nach Zustimmung des Parlaments dem Präsidenten zur Inkraftsetzung vorgelegt, usw.).

	Bezeichnung der Übereinkunft	Vertragspartei durch Ratifikation <b>VP (R)</b> , Beitritt <b>VP (B)</b> , Staatennachfolge <b>VP (S)</b> , Annahme <b>VP (A)</b> , Genehmigung <b>VP (G)</b> oder <b>keine Vertragspartei</b>	Gesetz und Tag der Ratifikation, des Beitritts, der Staatennachfolge, der Annahme oder der Genehmigung
--	------------------------------	--	--

#### Allgemeine völkerrechtliche Übereinkünfte

1	Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (1963)	VP (R)	16. Dezember 1969
2	Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (1970)	VP (R)	11. Oktober 1974
3	Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (1971)	VP (R)	3. Februar 1978

4	Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (1973)	VP (R)	25. Januar 1977
5	Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme (1979)	VP (R)	15. Dezember 1980
6	Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (1979)	VP (R)	6. September 1991
7	Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (1988)	VP (R)	25. April 1994
8	Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (1988)	VP (B)	6. November 1990
9	Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (1988)	VP (B)	6. November 1990
10	Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (1991)	VP (R)	17. Dezember 1998
11	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (1997)	VP (R)	23. April 2003
12	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999)	VP (R)	17. Juni 2004

13	Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (2005)	VP (R)	8. Februar 2008
14	Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (2005)	VP (R)	21. Oktober 2010
15	Protokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (2005)	Keine Vertragspartei, interministrielle Koordinierung.	
16	Protokoll zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (2005)	Keine Vertragspartei, interministrielle Koordinierung.	
17	Übereinkommen über die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen mit Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt (2010)	Keine Vertragspartei, Abkommen noch nicht in Kraft.	
18	Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (2010)	Keine Vertragspartei, Abkommen noch nicht in Kraft.	
19	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000)	VP (R)	14. Juni 2006

### Völkerrechtliche Übereinkünfte des Europarats

20	Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (1977) SEV-Nr.: 090	VP (R)	3. Mai 1978
21	Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus (2003) SEV-Nr.: 190	Unterzeichnung	15. Mai 2003

22	Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (2005) SEV-Nr.: 196	Unterzeichnung	24. Oktober 2006
23	Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (2005) SEV-Nr.: 198	Keine Vertragspartei	
24	Europäisches Auslieferungsübereinkommen (1957) SEV-Nr.: 024	VP (R)	2. Oktober 1976
25	Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1975) SEV-Nr.: 086	Keine Vertragspartei	
26	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (1978) SEV-Nr.: 098	VP (R)	8. März 1991
27	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959) SEV-Nr.: 030	VP (R)	2. Oktober 1976
28	Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1978) SEV-Nr.: 099	VP (R)	8. März 1991
29	Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (2001) SEV-Nr.: 182	Unterzeichnung	8. November 2001
30	Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung (1972) SEV-Nr.: 073	Keine Vertragspartei	
31	Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (1990) SEV-Nr.: 141	VP (R)	16. September 1998
32	Übereinkommen über Computerkriminalität (2001) SEV-Nr.: 185	VP (R)	9. März 2009

Bitte führen Sie nachfolgend alle **weiteren regionalen, subregionalen oder zweiseitigen Übereinkünfte oder Vereinbarungen** über die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und die damit zusammenhängende Zusammenarbeit in Strafsachen auf, denen Ihr Staat als Vertragspartei angehört.

Informationen hierzu siehe:

**Informationsaustausch zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit**

Meldung der Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2018, Abschnitt I ,Ziff.1.1